

Das
Preussische Staatsgrundgesetz
und
die Kirche.

Studien und Urkunden
zur
Verfassungsfrage der evangelischen Landeskirche
in Preußen.

Von
Lh. Woltersdorf,
Prediger in Greifswald.

Berlin.
Druck und Verlag von Georg Reimer.
1873.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Inhaltsverzeichnis	III
Vorwort	VII
Berichtigungen	IX
Abkürzungen	X
 Einleitung	1—53
 Erstes Buch: Offizielle Maßnahmen und Kund= gebungen vom 18. März bis zum 14. Juli 1848	54—85
I. Das Kultusministerium des Grafen Schwerin	54—70
II. Die Kirchenverfassungskommission und Richters Entwurf zu einer Wahlordnung	71—82
III. Herr von Ladenberg	82—85
 Zweites Buch: Die Kritik des Richter'schen Ent= wurfes zu einer Wahlordnung	86—212
1. Allgemeiner Charakter der öffentlichen Diskussion	86—88
2. Das landesherrliche Kirchenregiment	89—106
3. Die Kompetenz des bestehenden Kirchenregiments	106—115
4. Die Kompetenz des Ministers	115—124
5. Die Einsetzung eines Oberkonsistoriums	124—130
6. Die Bildung der Landessynode durch Gemeindewahlen; aktives und passives Wahlrecht; Synodalklassen	130—145
7. Die Betheiligung der rheinisch-westfälischen Kirche an der Landes= synode	145—151
8. Die Kompetenz der Landessynode; ihre Stellung zum Bekenntniß	152—157
9. Die Betheiligung der freien Gemeinden und der Altlutherauer an der Landessynode	157—163
10. Vorlagen für die Landessynode; sofortige Einführung der rheinisch= westfälischen Kirchenordnung	163—169
11. Die Zusammenfegung der Synoden	170—184
12. Die Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechtes; die Be= stätigung der Synodalbeschlüsse durch den König und die Volks= vertretung	184—188

	Seite.
13. Termin für die Einberufung der Landessynode. Streben nach einer deutschen Nationalkirche. Verlangen einer bloßen Konferenz	189—198
14. Das Verhältniß der Lutheraner in der Landeskirche zum Verfassungswerke	199—205
15. Rückblick; Zusammenstellung der Richter'schen Abänderungsanträge zum Entwurfe	205—212
 Drittes Buch: Die Grundrechte des deutschen Volkes	
I. Der Entwurf zu den Grundrechten	213—220
1. Die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung	213—217
2. Der Entwurf zu den Grundrechten und die Motive	217—220
II. Die erste Lesung der Grundrechte in der deutschen Nationalversammlung	221—246
1. Minoritätsverachten und Verbesserungsanträge	221—236
2. Beurtheilende Uebersicht über die Minoritätsverachten und Verbesserungsanträge	236—243
3. Die Beschlüsse	243—246
III. Die Debatte über die Selbständigkeit der Kirche	246—284
1. Die Gegner der Selbständigkeit	246—254
2. Die Widerlegung der Gegner	254—263
3. Die positive Begründung des Verlangens nach Selbständigkeit der Kirche	263—271
4. Die verschiedenen Grade der verlangten Selbständigkeit	272—278
5. Das landesherrliche Kirchenregiment in der evangelischen Kirche	278—284
IV. Die zweite Lesung der Grundrechte	284—294
1. Die Vorlage des Verfassungsausschusses	284—288
2. Minoritätsverachten und Verbesserungsanträge	288—290
3. Die Beschlüsse	291—294
 Viertes Buch: Die preussische Staatsverfassung	
I. Der Verfassungsentwurf der Staatsregierung und die preussische Nationalversammlung	295—332
1. Der Verfassungsentwurf der Staatsregierung	295—296
2. Die Verhandlungen und der Entwurf der Verfassungskommission	296—309
3. Vergleichung der Entwürfe der Staatsregierung und der Verfassungskommission unter einander und mit dem Entwurfe zu den Grundrechten	309—314
4. Der Bericht der Centralabtheilung	315—327
5. Der Entwurf der Centralabtheilung und Vergleichung desselben mit den früheren Entwürfen	327—332

	Seite.
II. Die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848	333—345
1. Die Verfassungsurkunde und die Erläuterungen	333—342
2. Vergleichung der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember mit dem Entwurfe der Centralabtheilung	342—345
III. Die Revision der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848. .	345—440
A. Vorbereitendes in beiden Kammern	345—348
B. Die erste Berathung in der Ersten Kammer	349—387
1. Der Bericht des Centralausschusses	349—361
2. Der Vorschlag des Centralausschusses und Vergleichung desselben mit der Verfassungsurkunde	362—366
3. Verbesserungsanträge	367—372
4. Beurtheilende Uebersicht über die Verbesserungsanträge . . .	372—384
5. Die Beschlüsse	384—387
C. Die erste Berathung in der Zweiten Kammer	387—422
1. Der Bericht der Verfassungskommission	387—399
2. Der Vorschlag der Verfassungskommission und Vergleichung desselben mit der Verfassungsurkunde	399—401
3. Verbesserungsanträge	401—409
4. Beurtheilende Uebersicht über die Verbesserungsanträge . . .	409—420
5. Die Beschlüsse	420—422
D. Die zweite Berathung in der Ersten und in der Zweiten Kammer	423—440
1. Der zweite Bericht des Centralausschusses der Ersten Kammer	423—426
2. Der Vorschlag des Centralausschusses der Ersten Kammer und die Beschlüsse dieser Kammer	426—429
3. Der zweite Bericht der Verfassungskommission der Zweiten Kammer und die Beschlüsse dieser Kammer	429—432
4. Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und Vergleichung derselben mit den vorangegangenen Redaktionen . .	432—440
IV. Artikel 15 der Verfassungsurkunde und das landesherrliche Kirchenregiment in der evangelischen Landeskirche	440—462
1. Die Streitfrage. Rückblick auf die Entstehung des Artikels .	440—447
2. Die Revisionsverhandlungen über Artikel 15	447—462
Fünftes Buch: Der Evangelische Oberkirchenrath und die Gemeindeordnung vom 29. Juni 1850 .	
I. Die Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen . . .	463—474
II. Die amtlichen Gutachten	474—512
1. Einleitendes	474—477
2. Das landesherrliche Kirchenregiment	477—485
3. Die Kompetenz des bestehenden Kirchenregiments; die Union; die Kosten der Reorganisation	485—489
4. Der Reorganisationsplan: erste Gruppe	489—493

	Seite.
5. Der Reorganisationsplan: zweite Gruppe	493—504
6. Der Reorganisationsplan: dritte Gruppe	505—512
III. Die Anträge des Kultusministers und der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen	512—527
1. Die Voraussetzungen	512—518
2. Der Antrag auf Umgestaltung der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen	518—520
3. Der Antrag auf Organisation der Gemeinden	520—527
IV. Die Einsetzung des Evangelischen Oberkirchenrathes und die Darbietung der Gemeindeordnung	528—541
1. Die Aktenstücke	528—531
2. Beurtheilung	531—541

Anhang.

Grundzüge eines Reorganisationsplans für die Verfassung der evangelischen Landeskirche	542—547
Namenverzeichnis	548—555
Urkundenverzeichnis	555—556



V o r w o r t.

Die Bezeichnung als Studien und Urkunden zur Verfassungsfrage der evangelischen Landeskirche in Preußen ist für die vorliegende Arbeit insofern zu eng, als ich im dritten und vierten Buche die Entstehung unserer staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die Religion und die Religionsgesellschaften überhaupt behandelt habe. Diese Abschnitte würden auch für sich allein ihren Werth haben, und ich hoffe, daß sie gerade jetzt auch solchen willkommen sein werden, die sich unsrer kirchlichen Verfassungsfrage gegenüber gleichgiltig verhalten. Ihre Subsumtion unter das zweite Titelwort will besagen, daß sie bei mir im Dienste des Interesses an derselben stehen. Dieses Interesse aber ist nicht nur ein historisches, sondern zugleich ein praktisch-kirchliches: ich habe den lebhaften Wunsch, mit dem Stückchen geschichtlicher Darstellung, das ich gebe, irgendwie unsere kirchliche Verfassungsbildung zu fördern, wäre es auch nur, daß ich anderen in handlicher Weise das Material darböte, dessen genauere Kenntniß zur Aufführung eines tüchtigen Verfassungsbaues unentbehrlich scheint. Die Skizze eines Bauplans, welche ich dem Buche angehängt, soll nur ein bescheidener Versuch sein, endlich einmal; nach immer neuem Theoretisiren auf diesem Gebiete, die praktischen Aufgaben klarzustellen.

Allen Förderern meiner Arbeit spreche ich auch hier den herzlichsten Dank aus. Die freundliche Weise, in der ich jederzeit auf der hiesigen Universitäts-Bibliothek unterstützt wurde, hat mir große Erleichterung gewährt. Die Notizen über Konfession und Parteistellung der einzelnen Abgeordneten verdanke ich größtentheils der Güte des Herrn Geh. Regierungsrath Dr. Baumstark. Mit mancherlei, namentlich auch juristischem, Beirath hat mir mein Freund Herr Kreisrichter Eccius treulich zur Seite gestanden.

Greifswald, den 22. November 1872.

Th. Woltersdorf.

Berichtigungen.

- Seite 56, Textzeile 13 von unten; S. 137, Anm. 27; S. 144, Anm. 51 und S. 174, Textzeile 4 von unten lies: Schulz statt: Schulz und Schulse.
- Seite 70, Zeile 1 von unten lies: S. 74 statt: 75.
- Seite 81, Zeile 1 f. lies: zuvörderst Vertreter jeder einzelnen Gemeinde zu gewinnen, darauf die Gemeindevertreter u. s. w.
- Auf derselben Seite Zeile 14 von oben lies: die Gemeindevertreter zu gewinnen, statt: die Gemeindevertretung zu bilden
- Seite 82, Zeile 4 von unten und S. 127, Zeile 4 von unten lies: Robbertus statt: von Robbertus.
- Seite 224, Anm. 4, Zeile 2 lies: Gförer statt: Gförder.
- Seite 246, Zeile 12 von oben lies: ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten u. s. w.
- Seite 365, Anm. 5 lies: S. 343 statt: 443.
- Seite 381, Zeile 15 von unten lies: zugleich statt: gleich.
- Seite 463 in der Buchüberschrift lies: 29. Juni statt: 12. Juni.
-

Abkürzungen.

Allg. Kztg. (Darmst.)	Allgemeine Kirchenzeitung. Von Zimmermann. Darmstadt.
A. L. N.	Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten.
Allg. Preuß. Ztg.	Allgemeine Preussische Zeitung. Berlin.
Berl. Allg. Kztg.	Berliner Allgemeine Kirchenzeitung. Von Dr. Th. Bruns (früher Rheinwald). Berlin.
Bruns und Häfners N. N. . . .	Neues Repertorium für die theologische Wissenschaft und kirchliche Statistik. Von Dr. Th. Bruns und Dr. C. Häfner. Berlin.
Deutsche Vierteljahrs-Schr. . . .	Deutsche Vierteljahrs-Schrift. Stuttgart und Tübingen, Cotta.
Evang. Kztg.	Evangelische Kirchenzeitung. Von Dr. E. W. Hengstenberg. Berlin.
Ev. K. u. Schulblatt	Evangelisches Kirchen- und Schulblatt. Zunächst für Schlesien und die benachbarten Provinzen. Von Konf.-R. Wachler und Dr. Rutherford. Breslau.
Ges.-Samml.	Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.
Kab.-D.	Kabinetts-Ordre.
Minist.-Bl.	Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung der Königl. Preussischen Staaten. Berlin.
Monatschr. v. Kling	Monatschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalens. Von Dr. C. F. Kling und Lic. M. Göbel. Bonn.
Monatschr. v. Otto	Monatschrift für die evangelisch-lutherische Kirche Pommerns. Von Superintendent Otto. Stettin.
N. F.	Neue Folge.
Preuß. Staats-Anz.	Preussischer Staats-Anzeiger.
Prot.	Protokolle.
Reuters Rep.	Allgemeines Repertorium für theologische Wissenschaft und kirchliche Statistik. Von Lic. Herm. Reuter. Berlin.

Rhenius' Monatschr.	Kirchliche Monatschrift, herausgegeben von mehreren evangelischen Geistlichen und Nichtgeistlichen in der Provinz Sachsen, redigirt von Rhenius, Pastor. Magdeburg.
S.	Seite.
Schneiders N. krit. Jahrb.	Neue kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft. Von Dr. Robert Schneider. Leipzig.
Samml. sämmtl. Drucksachen d. I. R.	Sammlung sämmtlicher Drucksachen der Ersten Kammer. Berlin 1849.
Samml. sämmtl. Drucksachen d. II. R.	Sammlung sämmtlicher Drucksachen der Zweiten Kammer. Berlin 1849.
Sitz-Prot. d. I. R.	Sitzungs-Protokolle der Ersten Kammer. Berlin 1849.
Sitz-Prot. d. II. R.	Sitzungs-Protokolle der Zweiten Kammer. Berlin 1849.
Sp.	Spalte.
Sten. Ber.	Stenographische Berichte. Im dritten Buche immer: Stenographische Berichte über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., herausgegeben auf Beschluß der Nationalversammlung durch die Redaktionskommission und in deren Auftrag von Prof. Franz Wigard, Leipzig 1848/49.
Stimmen	Stimmen aus und zu der streitenden Kirche. Evangelische Monatschrift zur Besprechung kirchlicher Zeitfragen. Von E. F. Bass und G. D. Müller, Pastoren. Barmen.
Theol. Stud. u. Krit.	Theologische Studien und Kritiken. Eine Zeitschrift für das gesammte Gebiet der Theologie. Von Dr. C. Ulmann und Dr. F. W. E. Umbreit. Hamburg.
Verh. d. I. R.	Verhandlungen der durch das Allerhöchste Patent vom 5. Dezember 1848 einberufenen Ersten Kammer. Berlin 1849.
Verh. d. I. R. N. F.	Dieselben. - Neue Folge. Berlin 1849
Verh. d. II. R.	Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1849 einberufenen Zweiten Kammer. Berlin 1849.
Verh. v. Häfner	Verhandlungen der verfassungsgebenden deutschen Reichsversammlung zu Frankfurt a. M., herausgegeben auf Beschluß der Nationalversammlung durch die Redaktionskommission und in deren Auftrage von dem Abgeordneten Prof. Dr. R. D. Häfner. Frankfurt a. M., 1848/49.

Vollsblatt	Vollsblatt für Stadt und Land. Von v. Zippelskirch, später von v. Florencourt. Halle.
Ztblatt f. d. ev. luth. K. Mecklenburgs	Zeitblatt für die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs, in Gemeinschaft mit der Mecklenburgischen Geistlichkeit herausgegeben von Karsten, Kliefoth, Krabbe, Deligsch. Rostock.
Ztschr. f. d. unirt. ev. K. . . .	Zeitschrift für die unirt. evangelische Kirche. Von Eltester, Jonas, Krause, Pischon, Eydom. Potsdam.
Ztschr. f. Prot. u. K.	Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. Von Dr. G. Chr. Ab. Harleß, Dr. J. W. Fr. Höfling, Dr. Gottfr. Thomafius, Dr. J. Chr. K. Hofmann. Erlangen.

E i n l e i t u n g.

Mit dem Worte, daß alle gläubigen Christen wahrhaft geistlichen Standes und Priester seien, erinnerte Luther die deutsche Christenheit, daß alle Gewalt in geistlichen Dingen nicht einem besondern Priesterstande angehöre, sondern den gläubigen Christen insgemein. Indem er, so den Bann der Priesterherrschaft brechend, allen Gläubigen die gleichen Rechte in geistlichen Dingen zuschrieb, legte er auch allen die gleiche Pflicht auf, je nach ihrem Amt und Beruf den andern zu dienen und zu nützen: alle sind nach ihm bestimmt, wie verschieden ihre besonderen Berufsarten auch sein mögen, zu einer Gemeinschaft vereinigt Leib und Seele zu fördern, ähnlich wie die Glieder des Leibes trotz der Verschiedenheit ihrer besonderen Funktionen doch gemeinsam einem Zwecke leben. Wie indeß am Leibe einzelne Glieder durch die Wichtigkeit ihrer Funktionen vor den anderen ausgezeichnet sind, so heben sich nach Luthers ursprünglicher Anschauung auch im Gesamtorganismus der Kirche zwei Stände durch ihre Berufsart vor den übrigen besonders hervor, nämlich der Lehrstand und die Obrigkeit, deren Aufgabe es ist, als Auge und Hand Gott und einander zu dienen, beide von Gott geordnet, jener das Wort Gottes und die Sakramente zu handeln, diese die Bösen zu strafen und die Frommen zu schützen; nicht einander entgegengesetzt als geistlich und weltlich, sondern einander beigeordnet als christlicher Lehrstand und christliche Obrigkeit.¹⁾

¹⁾ Ich folge hier hauptsächlich dem Aufsatz von Schenkel: Ueber das ursprüngliche Verhältniß der Kirche zum Staate auf dem Gebiete des evangelischen Protestantismus, in den Theol. Stud. u. Krit. 1850, Bd. I. S. 204 ff.

Diese Anschauung von der Obrigkeit als einem Gliede im Organismus der Kirche und einer Mitträgerin der geistlichen Gewalt trat jedoch bei Luther, wohl nicht ohne den Einfluß seiner leidigen Erfahrungen von der hemmenden Gegenwirkung mancher Fürsten gegen das Reformationswerk, sehr bald in den Hintergrund zurück, und schon vom Jahre 1522 an zeigte sich bei ihm das entschiedene Bestreben, die Fürsten und Obrigkeiten von jeder unmittelbaren Einwirkung auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse möglichst fern zu halten und ihnen auch prinzipiell das Recht dazu abzuspochen. Bezeichnet er die Obrigkeiten 1523 auch noch immerhin als Gottes Diener und Handwerksleute, so unterscheidet er ihr Regiment doch schon ganz bestimmt als das weltliche, welches den Unchristlichen und Bösen wehre, von dem geistlichen, welches Christen und fromme Leute mache durch den heiligen Geist unter Christo, und beschränkt die Wirksamkeit des weltlichen Regiments auf Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden, indem er ausdrücklich hervorhebt, daß wo dasselbe sich vermisst, der Seele Gesetze zu geben, da greife es Gott in sein Regiment und verführe und verderbe die Seelen. Ja Luther verlangt nicht nur, daß die weltliche Obrigkeit sich jeder unmittelbaren Einwirkung auf das Glaubensleben ihrer Unterthanen durchaus enthalte, da es um den Glauben ja doch etwas freies sei, wozu niemand gezwungen werden könne, sondern er räumt dem Staate auch nicht einmal das Recht ein, dem Eindringen falscher Lehre durch äußere Vorkehrungen zu steuern, denn Ketzerei sei ein geistlich Ding, das man mit keinem Eisen hauen und mit keinem Feuer verbrennen und mit keinem Wasser ertränken, sondern einzig mit dem Worte Gottes überwinden könne. Je mehr Luther nun aber dieses letztere als die einzige Macht anerkannte, mit welcher des Menschen Seele regiert und gefaßt sein wolle, desto höhere Bedeutung mußte ihm im Unterschiebe von der weltlichen Obrigkeit der Lehrstand gewinnen, doch hütete er sich, denselben in unevangelischer Weise über die Gemeinde zu erheben. Vielmehr beruhte ihm das Recht des Lehrstandes wesentlich auf der Autorisirung durch die Gemeinde, welcher er auch das Recht und die Macht zuschrieb, die vorgetragene Lehre zu beurtheilen, und als Ideal der rechten christlichen Ordnung schwebte ihm eine ganz auf dem Prinzip der Frei-

willigkeit und der Autonomie beruhende Gemeindeverfassung vor Augen. Aber von dem zuchtlosen Treiben der Wiedertäufer und der Bauern hatte er auch gelernt, daß die Zeit zur Verwirklichung dieses Gedankens noch nicht reif sei, und in seiner deutschen Messe vom Jahre 1526 bekannte er, daß er noch nicht Leute und Personen dazu hätte, auch nicht Viele sähe, die dazu drängten.

Während also Luther selbst auf die Realisirung seines kirchlichen Verfassungsideals verzichtete, nahmen auch die Ereignisse in Deutschland einen Gang, der die Verfassungsbildung der evangelischen Kirche nach einer ganz anderen Seite hin lenkte. Der Reichsabschied von Speier (1526) nämlich gab es jedem einzelnen Reichsstande anheim, „in Sachen, so das wormser Edikt belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffe und vertraue zu verantworten.“ Damit stellte er die Sache der Reformation in Bezug auf äußere kirchenpolitische Begründung ganz unter die Aufsicht und Fürsorge der Landesoberigkeiten, und veranlaßte so, daß diese von nun ab immer mehr und mehr auf entscheidende Weise in die Ordnung der kirchlichen Dinge eingriffen. Das so geschaffene Verhältniß des Staates zur Kirche entsprach aber in dem Maße dem damaligen Bedürfniß, daß auch Luther nicht umhin konnte, es durch sein eigenes Verhalten zu stützen. Schon im Jahre 1526 forderte er den Kurfürsten von Sachsen auf, sich durch eine Kirchenvisitation ordnend und organisirend des kirchlichen Wesens in seinem Lande anzunehmen. Doch war weder er noch der Kurfürst selbst gemeint, durch diese Aufforderung und deren Befolgung jenes Verhältniß als das eigentlich normale anzuerkennen. Denn nicht nur begründete Luther von vornherein den Beruf des Kurfürsten zu solchem kirchlichen Handeln damit, daß sich sonst Niemand annimmt noch annehmen kann und soll, in solchem Fall aber Gott den Kurfürsten dazu gefordert und mit der That befüllet, sondern es wurde auch in dem die beiderseitigen Anschauungen zum Ausdruck bringenden „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren“ vom Jahre 1528, nachdem der Verfall des Bischofsamtes geschildert worden, ausdrücklich gesagt: „demnach hetten wir auch dasselbige recht Bischoflich und besucheampt, als auffß höchst von nöten, gerne wider angericht

gesehen, aber weil unser keiner dazu beruffen obder gewissen befehl hatte, und S. Petrus nicht wil hn der Christenheit etwas schaffen lassen, man sey denn gewis, das Gottes geschafft sey, hat sichs keiner für dem andern thüren unterwinden, da haben wir des gewissen wollen spielen, und zur liebe ampt (welchs allen Christen gemein und gepoten) uns gehalten, und demüthiglich mit bitten angelangt, unsern gnedigsten herren, als den landsfürsten, und unser gewisse weltliche überkeit, von Gott verordenet. Das S. R. F. G. aus Christlicher liebe (denn sie nach weltlicher überkeit nicht schuldig sind) und umb Gottes willen, dem Evangelio zu gut und den elenden Christen hnn S. R. F. G. landen, zu nutz und heil, gnediglich wolten etliche tüchtige personen zu solchem ampt foddern und ordenen, Welchs denn S. R. F. G. also gnediglich, durch Gottes wolgefallen gethan und angericht haben.“²⁾ Hier wird also hervorgehoben, daß der Kurfürst nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig sei, die Ordnung der kirchlichen Dinge zu übernehmen, daß er dieses vielmehr aus freier, allen Christen gebotener Liebe thue, und es wird überdem auch noch ausdrücklich betont, daß die Reformatoren ihn hiez u eben nur im Drange der Noth aufgefordert, da sie sich nicht getrauen, das schmerzlich vermiste Bischofsamt aus eigener Machtvollkommenheit wieder aufzurichten. Wie hierdurch die Uebertragung der kirchenregimentlichen Functionen auf die weltliche Obrigkeit sehr bestimmt als ein Nothbehelf gekennzeichnet wurde, so ließ Luther es auch sonst nicht an Aeußerungen fehlen, durch welche er aufs entschiedenste zu erkennen gab, daß er nur höchst ungern und mit andauerndem innern Widerstreben zu diesem Auskunfts mittel seine Zuflucht nahm.

Seitdem indessen die Aussicht auf eine Vereinigung mit der alten Kirche und deren Episkopat völlig verschwunden war, erlahmte auch immer mehr und mehr das in Luther und Melancthon bis dahin so kräftig hervorgetretene Bestreben, die Selbstständigkeit der Kirche neben dem Staate zu behaupten. Und zwar so sehr, daß, trotz mancher entgegengesetzter Aeußerungen Luthers auch aus der späteren Zeit, er und die andern wittenberger Theologen, Bugenhagen, Cruciger,

²⁾ Richter, die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts, Weimar 1846, I. S. 83.

Jonas und Melancthon, in einem Gutachten vom Jahre 1536 geradezu ausführlich den territorialen Grundsatz darlegten, daß jede Staatsgewalt auf ihrem Gebiete oder da, wo ihr ein Patronatsrecht zustehe, die Pflicht habe, falsche Lehre und gottlose Kulte zu verhindern, und als über jeden Zweifel erhaben die Behauptung aufstellten, daß der Staat für Einsetzung rechtgläubiger Lehrer und Anordnung der zweckmäßigen kirchlichen Einrichtungen zu sorgen habe. Ueberhaupt machte sich seit dem Reichstage von Augsburg (1530) der Grundsatz, daß der weltlichen Obrigkeit zugleich die Kirchengewalt zustehe, immer mehr und mehr geltend, und immer deutlicher bildete sich seit jenem Zeitpunkt das Staatskirchentum in allen protestantischen Landeskirchen Deutschlands aus. Jene ursprüngliche Begründung desselben, nach welcher es nur ein Nothbehelf war, wurde völlig verdrängt durch die andere, daß es eigentlich Gottes Ordnung sei, und die Landesfürsten und Städteoberkeiten beriefen sich bei ihren kirchlichen Erlassen von nun ab fast ohne Ausnahme auf ihre in der heiligen Schrift begründete Berufspflicht zur Aufrechthaltung der wahren Lehre und christlicher Sitten.

Im Bewußtsein dieser obrigkeitlichen Berufspflicht machte nun auch Kurfürst Joachim II. von Brandenburg einige Jahre nach seinem Regierungsantritt von dem landesfürstlichen Reformationsrechte Gebrauch.^{*)} Schon längst, so sagte er, habe er herzlich begehret, daß durch ein christliches General- oder Nationalconcilium oder auch sonst durch die geistliche Obrigkeit, denen es wohl gebühret hätte, in diesen hohen nothwichtigen Sachen nicht so lange gesäumt, sondern christliche gute Ordnung gemacht werden möchte, und sich selbst dieser Mühe zu wenig erkennend habe er sich deß oft getröstet und versehen, weswegen er auch, nicht mit geringer Beschwerde, selbst verzogen und seine Unterthanen aufgehalten habe. Da er nun aber befinde, daß es sich noch fast in die Länge strecken wolle und Niemand wisse, wer solches noch erleben möchte, habe er mit gutem Gewissen in der Sache nicht länger Aufschub machen und nicht unterlassen mögen, Christo, dem König aller Könige, die Ehre zu geben und dessen göttliches Wort bei

*) Zum Folgenden vergl. besonders von Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846, und Jacobson, Evangelisches Kirchenrecht des preussischen Staates, Halle 1866.

seinen Unterthanen zu fördern.⁴⁾ Demgemäß machte er sich daran, das kirchliche Wesen in seinem Lande nach evangelischen Grundsätzen umzugestalten, und erließ zu diesem Behufe im Jahre 1540 die brandenburgische Kirchenordnung, indem er als Motiv dafür noch insbesondere geltend machte, daß er als der Landesfürst, der seine Unterthanen wie ein Vater seine Kinder liebe, sich schuldig erkenne, nicht allein ihr zeitliches Bestes an Leib und Gut, sondern vielmehr auch ihrer Seelen Seligkeit nach allem Vermögen zu fördern.⁵⁾ Er schonte in seinem Reformationswerke das Bestehende so viel als möglich, trug auch kein Bedenken, das Bischofsamt fortbestehen zu lassen und den Bischöfen, falls sie nur seine Kirchenordnung annehmen würden, die bedeutendsten ihrer Amtsbefugnisse förmlich zu bestätigen. Doch indem er ihnen dieselben gleichsam aufs neue zutheilte, gründete er sie auf seine landesfürstliche Autorität, und stellte sich, den Landesfürsten, als denjenigen hin, in dessen Auftrage sie von nun an zu verichten wären. Aber hierüber hinaus reservirte er sich auch einen gewissen thätigen Antheil an der Kirchenregierung und behielt das Recht, die durch ihn ins Leben gerufene Ordnung des Gottesdienstes zu verbessern, ausdrücklich sich selber vor, während kein Anderer *propria autoritate* etwas darinnen zu verändern sich unterstehen sollte.⁶⁾ Ein Vorbehalt, der übrigens ebenso sehr der damals allgemein herrschenden Praxis entsprach, als er aus dem derselben zu Grunde liegenden Principe ganz nothwendig folgte. Denn hatte der Landesfürst einmal den obrigkeitlichen Beruf, seiner Unterthanen Seligkeit zu fördern, so konnte er unmöglich meinen, diesem Berufe mit der einen reformatorischen That genug gethan zu haben, sondern er mußte sich verpflichtet und berechtigt fühlen, wie er die bisherigen Mißbräuche „aus fürst-

⁴⁾ In dem Beschluß der brandenburgischen Kirchenordnung, bei Richter, Kirchenordnungen, I. S. 334. Ein vollständiger Abdruck der Kirchenordnung bei Mýlius, *Corpus Constitutionum Marchicarum*, I, 1, Spalte 5—248.

⁵⁾ Richter, Kirchenordnungen, I. S. 334. Nethlich betonte der Kurfürst seine obrigkeitliche Berufspflicht auch in der Vorrede zur Kirchenordnung, bei Mýlius a. a. O. S. 5 ff.

⁶⁾ Richter, Kirchenordnungen, I. S. 324. Befagtes Recht will der Kurfürst mit Rath der Bischöfe, Visitatoren und Gelehrten ausüben.

licher von Gott gegebener Obrigkeit⁷⁾ abgeschafft, so auch in Zukunft die kirchliche Ordnung zu erhalten und sie, wenn es nöthig wäre, zu verbessern. Auf solche Weise geschah es im vollsten Einklange mit der Entwicklung im übrigen lutherischen Deutschland, daß durch die Reformation das oberste Regiment der Kirche in Brandenburg an den Kurfürsten gelangte, und daß von nun ab die Landesherren auch bei uns, ebenso wie anderwärts, rücksichtlich der evangelischen Kirche nicht nur die Kirchenhoheit, sondern auch die Kirchengewalt besaßen, das heißt im wesentlichen nicht nur das dem Staate über alle Religionsgesellschaften zukommende Aufsichts- und Schutzrecht (*jus majestaticum circa sacra*), sondern auch das dem Staate an und für sich fremdartige Recht der eigentlichen Kirchenleitung (*jus in sacra*).

Die Absicht Joachim's II., die Bischöfe als kirchenregimentliche Organe beizubehalten, scheiterte an dem beharrlichen Widerstande, welchen die beiden Bischöfe von Havelberg und Lebus der Kirchenverbesserung entgegensetzten. Während der Bischof von Brandenburg, des Kurfürsten „besonderer Freund“ und treuer Helfer bei dem Reformationswerk, sein Amt bis ans Lebensende verwalten konnte, mußten die Funktionen jener beiden Bischöfe auf andere Stellen übertragen werden. Der Kurfürst achtete es aber nicht für gehörig, die geistlichen Sachen an die weltlichen Behörden zu verweisen, sondern hielt für billig, daß dieselben wie vorhin geschehen, vor die geistlichen Gerichte remittirt würden.⁸⁾ Er sah sich deshalb genöthigt, eine neue geistliche Behörde zu schaffen, und dieses that er, dem in Wittenberg bereits im Jahre 1539 gegebenen Beispiele folgend, durch die Gründung eines geistlichen Konsistoriums zu Köln a. d. Spree (1543). Dieses hatte fortan unter dem Vorfig des schon früher eingesetzten Generalsuperintendenten die kirchliche Verwaltung und die geistliche Gerichtsbarkeit wahrzunehmen. Nach der Wiedervereinigung der Neumark mit der Kurmark unter Johann Georg (1571—1598) wurde dem kölnischen Konsisto-

⁷⁾ Worte Joachim's II. in der brandenburgischen Kirchenordnung, mit der damals üblichen Verufung auf das Beispiel der alten isralitischen Könige und anderer Gott angenehmer Regenten. Richter, Kirchenordnungen I. S. 329.

⁸⁾ v. Mühlcr, a. a. O. S. 65; 70.

rium die oberste Aufsicht in Sachen des Glaubens auch in der Neumark überwiesen, wogegen die Jurisdiktion und die Aufsicht in anderen kirchlichen Sachen der Regierung in Küstrin verblieben: also damals schon ein Abweichen von dem Grundsatz, daß die kirchlichen Angelegenheiten durch besondere kirchliche Behörden wahrgenommen werden sollten. Durch die ziemlich gleichzeitig (1573) für beide Landestheile gemeinschaftlich erlassene Visitations- und Konsistorialordnung⁹⁾ baute Johann Georg sodann den kirchenregimentlichen Apparat auf den von Joachim II. gelegten Grundlagen, namentlich auch durch allgemeine Einführung von Kreis-Inspektoren, des weiteren aus und später (1598) änderte er die Zusammensetzung des Konsistoriums noch insofern in einer bis auf die Gegenwart maßgebend gebliebenen Weise, als er den Vorsitz in dieser Behörde von dem Generalsuperintendenten auf einen Rechtsgelehrten übertrug.

Luther hatte lange genug gelebt, um einige Jahre vor seinem Tode noch klagend in die Worte auszubrechen: „Der Satan hört nicht auf Satan zu sein. Unter dem Papstthum hat er die Kirche mit dem Staate vermengt; in unserer Zeit will er den Staat mit der Kirche vermengen.“ Und obgleich er gelobt, seinerseits mit Gottes Hilfe Widerstand zu leisten und sich alle Mühe zu geben, um den Unterschied der Verufe des Staates und der Kirche zu erhalten, hatte er doch schon im Geiste die Zeit vorhergesehen, wo die Höfe die Kirche nach ihrem Gutdünken regieren würden. Johann Georg stand schon mitten inne in dieser Zeit. Welche Stellung er und sein Nachfolger Joachim Friedrich (1598—1608) sich, als der christlichen Obrigkeit, der evangelischen Kirche gegenüber gaben, erhellt am klarsten aus der Art und Weise, in der sie dem in Kirchen und Schulen „einschleichenden Calvinischen Irrthum“ zu wehren suchten. Schon kurz nach seinem Regierungsantritt nemlich gebot und befahl Johann Georg den Predigern „mit sonderem Ernst bei Verlust ihres Amtes und Pfarren auch Weidung seiner schweren Straf und Ungnade,“ die Bibel und Luthers Bücher fleißig zu lesen, ihre Predigten darnach zu richten, sich anderer verdächtigen Bücher oder Lehren aber gänzlich zu

⁹⁾ *Mylus Corp. Constit. March. I. 1, S. 274—340, Richter, Kirchenordnungen, II. S. 358—386.*

äußern und sich in allem nach der Augsburgerischen Konfession und dem der Kirchenordnung eingefügten kurzen Begriff der rechten reinen lutherischen Lehre zu verhalten,¹⁰⁾ und sowohl er als Joachim Friedrich verpflichteten die Prediger später zu wiederholten Malen durch Namensunterschrift auf die Konkordienformel und die andern lutherischen Bekenntnißschriften. Sie warfen sich also geradezu zu Herren über den Glauben in ihrer Landeskirche auf. Und im wesentlichen that auch Johann Sigismund (1608—1619) das Gleiche. Denn wollte derselbe nach seinem Uebertritt zum reformirten Bekenntniß auch niemand zwangsweise nach sich ziehen, so entschied er sich doch sogleich für die kirchliche Unionspolitik, die seit jener Zeit bei den preussischen Regenten maßgebend geblieben, und in dem Bestreben, die Reformirten und die Lutheraner einander zu nähern, nahm er keinen Anstand, auch das kirchliche Bekenntniß zum Gegenstande seiner landesherrlichen Verordnungen zu machen. Hatten seine Vorgänger die Prediger an die unveränderte Augsburgerische Konfession und an die Konkordienformel gebunden, so stellte er nun im Gegentheil die veränderte Augsburgerische Konfession als Lehrnorm hin und verbot gleichzeitig mit dem eingerissenen Unwesen der lästernden Kontroverspredigten auch die Verpflichtung der Geistlichen auf die Konkordienformel.¹¹⁾ Freilich mußte er dem beharrlichen Drängen seiner lutherischen Unterthanen wenigstens so weit nachgeben, daß er ihnen in einem den Ständen ausgestellten Reverse (vom 5. Febr. 1615) erklärte, daß ein jeder im Lande, der da wolle, bei des Herrn Lutheri Lehre und bei der ungeänderten Augsburgerischen Konfession und der Konkordienformel verbleiben solle, auch den fernesten Gebrauch der letzteren bei der Ordination der Geistlichen zugab und überdem versprach, niemandem, auch nicht vermöge des Patronatsrechts, verdächtige und unannehmliche Prediger aufzudrin-

¹⁰⁾ Im Publikationspatent zur Kirchenordnung von 1572, bei v. Mühler a. a. D. S. 103.

¹¹⁾ Confessio Sigismundi, bei Milius, Corp. Const. March. I. S. 466; Verordnung, daß allenthalben gute Bescheidenheit und Moderation von denen Geistlichen auf den Kanzeln und sonst, Aergerniß, Vermirrung der Gewissen und Beschädigung der Kirche zu verhüten, gebraucht und geführt werden solle," a. dems. D. S. 355.

gen.¹²⁾ Und noch weniger als ihm gelang es seinem Sohne Georg Wilhelm (1619—1640), den Widerstand der Lutheraner gegen manche aus unionistischer Tendenz hervorgehenden kirchenregimentlichen Maßnahmen zu brechen und der landesherrlichen Autorität auf kirchlichem Gebiete die erstrebte Geltung zu verschaffen. Aber unter dem Großen Kurfürsten (1640—1688) trug die schroffe, jeden friedlichen Vergleich mit den Reformirten weit abweisende Haltung der Lutheraner nur um so mehr dazu bei, die Handhabung des landesherrlichen Kirchenregiments zu verschärfen und so die Macht des Landesherrn in der Kirche zu befestigen und zu erweitern. Denn Friedrich Wilhelm, der beim Abschluß des westfälischen Friedens den Reformirten die gleiche staatsrechtliche Stellung, wie die Katholiken und die Lutheraner sie genossen, zu erkämpfen wußte, setzte die ganze Energie seines Willens an die Ueberwindung des Zwiespalts zwischen den beiden evangelischen Konfessionen, der namentlich durch den Zelotismus der Lutheraner nachgerade auf ein unerträgliches Maaß gesteigert war. Zu dem Zwecke befahl der Kurfürst, obgleich er 1653 jenen Revers Johann Sigismunds bestätigt hatte,¹³⁾ einige Jahre später, daß die lutherischen Ordinanden nur auf die heilige Schrift, sowie auf die mit derselben einstimmigen uralten Symbole und die Augsburgerische Konfession, nicht aber auch auf die Konkordienformel verpflichtet würden,¹⁴⁾ und den Reformirten gebot er, daß sie sich nur an das Bekenntniß Johann Sigismunds, sowie an das Leipziger und das Thorner Religionsgespräch halten und so namentlich bei der Lehre von der Gnadenwahl die für die Lutheraner besonders anstößige Form vermeiden sollten.¹⁵⁾ Außerdem aber begnügte er sich nicht, das von Johann Sigismund gegebene Verbot gegenseitigen Schmähens auf den

¹²⁾ Mylius, Corp. Const. March. VI, 1, S. 260. Der Kurfürst wahrte sein landesherrliches Recht bei diesen KonzeSSIONen aber doch dadurch, daß er dem eben erwähnten Versprechen hinzufügte, er gebe es, ob er sich wohl sonst der Einführung der Religion, als des höchsten Regals, frei und ohne Limitation, vermöge aller Rechte, gebrauchen könnte "

¹³⁾ Im Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653, bei Mylius, Corp. Const. March. VI, 1, S. 427.

¹⁴⁾ Verordnung v. 3. Dezember 1656, bei Mylius, a. a. O. I, 1, S. 366.

¹⁵⁾ Siehe von Mühlcr, a. a. O. S. 166. ff

Kanzeln zu wiederholten Malen zu erneuern, sondern er forberte überdies, anfangs nur von den neu anzustellenden, später auch von den schon angestellten Predigern beider Konfessionen einen Revers, in dem sie sich zur Befolgung jenes Verbotes verpflichten mußten,¹⁶⁾ und Paul Gerhard war nicht der einzige, der die Verweigerung dieses Reverses mit dem Verluste seines Amtes zu bezahlen hatte. Aber auch sonst griff der Kurfürst persönlich ordnend und gebietend in die verschiedensten kirchlichen Angelegenheiten ein: eine große Menge von Verordnungen in Sachen der Kirchenzucht und Sonntagsfeier, der Liturgie und äußeren Kirchengebräuche, der Examina und Ordinationen und dergl. mehr erließ er unmittelbar unter seinem Namen, und wo das Berliner Konsistorium dergleichen ausgehen ließ, da hob es jedes Mal hervor, daß es die Anregung dazu von oben her erhalten habe.¹⁷⁾ Dieser Abhängigkeit der obersten brandenburgischen Kirchenbehörde vom Kurfürsten selber entsprach die Aenderung der kirchlichen Ressortverhältnisse, welche derselbe in Preußen vornahm. Auch dort waren früher (1587) Konsistorien als die höchsten Organe der landesherrlichen Kirchengewalt an die Stelle der Bischöfe getreten, und bei dieser Einrichtung war es trotz des Widerspruches der Landstände auch nach der Vereinigung mit Brandenburg geblieben. Der Große Kurfürst aber beauftragte seine vier Oberräthe — Landhofmeister, Oberburggraf, Kanzler und Obermarschall — sein fürstliches Episkopalrecht und alles, was davon dependire, fleißig zu respiciren, und stellte überhaupt die Oberregierung an die Spitze der kirchlichen Verwaltung: er überwies ihr nicht nur die Aufsicht über die Konsistorien, sondern auch manche bisher von diesen wahrgenommenen Geschäfte.¹⁸⁾

Wie in solcher Weise das Staatsoberhaupt und die Staatsbehörden die Kirche verwalteten, so mußten dann auch andererseits die Diener der Kirche bei der Staatsverwaltung helfen. Schon damals wurde es Sitte, allerlei Gesetze und Polizeiverordnungen auf den Kanzeln publiciren zu lassen, wie, um von vielen nur einige anzu-

¹⁶⁾ Reskripte vom 16. Februar 1660, 2. Juni 1662, 16. September 1664; bei Myllius, Corp. Const. March. I. 1, S. 369, 377 ff., 362 ff.

¹⁷⁾ v. Mülller, a. a. O. S. 169 ff.

¹⁸⁾ Jacobson, Kirchenrecht, S. 145.

führen, z. B. ein Edikt „wegen der Deserteurs und ohne Paß reisenden Soldaten“ vom 12. August 1699 und ein anderes „von gültigen und und verrufenen Münzorten“ vom 2. Mai 1685 alle drei Monate, ein Mandat vom 13. Februar 1682 „betreffend die Contagion“ aber sogar alle zwei Wochen von den Kanzeln verlesen werden mußte.¹⁹⁾ Daß die Prediger aber auch noch in ganz andrer Weise für rein polizeiliche Zwecke in Anspruch genommen wurden, zeigen Bestimmungen wie die im „Edikt von Pflanzung derer Obst- und Eichelbäume“ vom 5. März 1685, daß die Prediger alljährlich Anfangs März und Oktober im Namen des Kurfürsten ihre Zuhörer zur fleißigen Pflanzung anmahnen und keinen Bräutigam trauen sollen, der nicht durch einen Schein seiner Ortsobrigkeit nachweise, daß er zum wenigsten sechs Obstbäume gepflanzt und sechs junge Eichen gepflanzt habe; oder gar die in der „Armen- und Bettler-Ordnung“ vom 19. September 1708 enthaltene, daß neben den Magistraten, Gerichtsobrigkeiten, Schulzen, Landbereitern u. s. w. auch die Prediger auf die herumvagirenden Bettler genau Achtung haben, sie aufgreifen und in die nächste Stadt liefern sollen.²⁰⁾

Die Macht, welche das Prinzip des landesherrlichen Kirchenregiments in unserm Staat gewonnen, machte sich auch in den Cleveschen Landestheilen sehr bald nach ihrem Anfall an Brandenburg geltend.²¹⁾ Dort besaß die kraft eigener, freier That entstandene reformirte Kirche früher die vollste Selbstständigkeit: sie übte die Kirchengewalt selbst und ganz allein aus, durch Presbyterien und Synoden. Als Pfalz-Neuburg und Brandenburg von den jülich-cleveschen Landen

¹⁹⁾ Myllius, Corp. Const. Magdeburg. V. S. 135; IV, 123; VI, 70. Derartige Publikationen nahmen bald so überhand, daß sie durch besondere Edikte beschränkt werden mußten, so z. B. die Edikte vom 21. Januar 1716 und vom 22. Februar 1724, bei Mylius, Corp. Constit. March. I. 1, S. 525, 549. Und doch waren es 1802 nach v. Müller, a. a. O. S. 253, nicht weniger als 46 Verordnungen, welche alljährlich durch Vorlesung auf der Kanzel erneut werden mußten — ein gewissermaßen interkonfessioneller Bestandtheil des Kultus, da diese Vorlesung auch bei den Gottesdiensten der Katholiken und Juden stattfand.

²⁰⁾ Mylius, Corp. Const. March. II. 1, S. 97 f., 175.

²¹⁾ Vergl. Heppel, Geschichte der evangelischen Kirche v. Cleve-Mark und der Provinz Westphalen, Iserlohn 1867, S. 143 ff, 161 ff., Jacobson, Kirchenrecht S. 143, 202 ff.

gemeinsam Besitz ergriffen (1608), verbürgten sie den Reformirten mit dem vorhandenen status quo auch dieses Recht der Selbstregierung, und auch der Große Kurfürst erkannte dasselbe im wesentlichen an, indem er die Kirchenordnung von 1662 bestätigte. Aber er that das letztere doch nur, nachdem er sie durchsehen, examiniren und nach Gelegenheit ändern lassen, sowie mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dieselbe jederzeit vermindern, vermehren, nach Gelegenheit verändern und aufheben zu wollen, und reservirte sich in der Kirchenordnung selbst gewisse Rechte, welche ihn als den obersten Hüter der guten Ordnung innerhalb der Kirche erscheinen ließen.²²⁾ Ganz ähnlich gestaltete sich das Verhältniß des Landesherrn zu der lutherischen Kirche: auch sie erhielt (1687) vom Großen Kurfürsten zwar die Bestätigung einer Kirchenordnung von presbyterial-synodalem Charakter, aber ebenfalls nur nach mancherlei Aenderungen der Vorlage unter dem der reformirten Schwesterkirche gegenüber aufgestellten Vorbehalte und mit Reservirung bestimmter Rechte für den Landesherrn.²³⁾ Ueberhaupt bildete sich auch in jener Provinz je länger desto mehr, und nicht gerade gegen den Willen der Kirche, ein maßgebender Einfluß des Landesherrn auf die inneren kirchlichen Verhältnisse, ohne daß Umfang und Stärke desselben in bestimmter Weise normirt gewesen wären. Als Organ zur Ausübung ihrer kirchlichen Rechte benutzten der Große Kurfürst und seine Nachfolger die Regierung in Cleve, während es im Ravensbergischen frühzeitig zu konsistorialen Einrichtungen kam.

Weit empfindlicher als die Evangelischen in jener Gegend mußten bald darauf die eingewanderten Fremdlinge die Erfahrung machen, daß sie die Freundschaft der weltlichen Obrigkeit mit dem Preise der Freiheit zu bezahlen hatten.²⁴⁾

²²⁾ Die Kirchenordnung ist abgedruckt bei S n e t h l a g e, die älteren Presbyterial-Synodalordnungen u. s. w., Leipzig 1837, S. 85—118. Vergl. den Schluß S. 118 und die Artikel 9, 17, 40; 18, 46—48, 61; 140; 26; 10, 35; 134; 98.

²³⁾ Die Kirchenordnung bei S n e t h l a g e, S. 119—172. Vergl. S. 122 und 171, und die §§ 3, 14; 8, 25; 87, 88; 106, 152; 15, 77; 66; 29; 27; 57, 58; 120. Manche der Rechte, welche an diesen und an den Anm. 22 aufgeführten Stellen genannt sind, lassen sich übrigens aus der Landeshoheit ableiten.

²⁴⁾ Vergl. J a c o b s o n, die kirchlichen Verhältnisse der Reformirten in Preußen, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, III. 1863, bes. S. 321 ff., 337 ff.

Die französischen Flüchtlinge hatten von ihren Vätern nicht nur das Kreuz, sie hatten auch die Ordnungen geerbt, in denen sich jene unter dem Kreuze völlig autonom bewegt.²⁵⁾ Bei ihrer Aufnahme in seinen Staat versprach ihnen der Große Kurfürst, ihnen in jeder Stadt einen besonderen Prediger halten und einen bequemen Ort anweisen zu lassen, woselbst das *exercitium religionis reformatae* in französischer Sprache und der Gottesdienst mit eben den Ceremonien und Gebräuchen gehalten werden solle, wie es bisher bei den reformirten Kirchen in Frankreich gebräuchlich gewesen.²⁶⁾

Mit Beziehung hierauf bestimmte dann einige Jahre später Friedrich I. durch eingetretene Mißhelligkeiten unter den Réfugiés in Berlin veranlaßt, daß auch fernerhin die *discipline ecclésiastique* dem Herkommen gemäß beobachtet und gehandhabt werden solle, und zwar in seinem Namen und vorbehaltlich der ihm selbst oder den weltlichen Obrigkeiten zustehenden Strafgerechtigkeit. Von den Entscheidungen der Presbyterien (*consistoires*) sollte eine Appellation an die von ihm hiezu einzusetzenden Commissarien — also nicht, wie früher, an eine Provinzialsynode — offen stehen, welche unter der Direktion der reformirten Staatsminister den Fall untersuchen und eventuell vor den Kurfürsten selber bringen würden.²⁷⁾ Im weiteren Verfolg der Sache gründete der Kurfürst zur Aburtheilung solcher Appellationen eine ständige *Commission ecclésiastique* und betraute dieselbe als oberste Aufsichtsbehörde zugleich mit der Behandlung aller etwa vorkommenden Unordnungen und Streitigkeiten in den Gemeinden, doch so, daß sie die wichtigeren Sachen der Entscheidung des Geheimen-Raths-Kollegiums unterbreiten mußte.²⁸⁾ Diese *Commission ecclésiastique* wurde endlich im Jahre 1701 ganz auf den Fuß des Kon-

²⁵⁾ Die auf der ersten reformirten Nationalsynode in Paris 1559 beschlossene und durch spätere Synoden weiter entwickelte *discipline ecclésiastique*, über welche zu vergl. Lechler, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung, Leiden, 1854, S. 71 ff. u. Jacobson, a. a. O. S. 321, Anm.

²⁶⁾ Artikel 11 des Edikts vom 29. Oktober 1685, bei *Mylus Corp. Constit. March. II. 1*, S. 187, (französisch VI. Anhang S. 46).

²⁷⁾ Edikt v. 7. Dezbr. 1689, a. dems. D. VI. Art. S. 71.

²⁸⁾ Edikt vom 4. Mai 1694, a. dems. D. I. 1, S. 417, vergl. mit dem in der folgenden Anm. anzuführenden Patent. Die Kommission bestand aus einem

fistorii in Berlin eingerichtet²⁹⁾: es wurden ihm als dem höchsten Forum ecclesiasticum und consistoriale alle Kirchen- und Konsistorialfachen überwiesen, mit alleiniger Ausnahme der zur Entscheidung des Königs verbleibenden Glaubensstreitigkeiten (de religione et capitibus fidei et credendorum); eine Appellation von dieser Behörde an den König sollte nur ausnahmsweise gestattet sein. Der Landesherr und sein Oberkonsistorium, das später (1737) in den Inspektoren der einzelnen Provinzen noch seine niederen Organe erhielt,³⁰⁾ traten also an die Stelle der einstigen Synoden: nur die presbyteriale Gemeindeordnung blieb den Schülern als schöne Erinnerung an die früheren Zeiten der Drangsal.

In analoger Weise wurden auch die Verhältnisse der Deutsch-Reformirten in den östlichen Provinzen geordnet. Im Jahre 1713 gab ihnen Friedrich Wilhelm I. eine Centralbehörde, indem er das reformirte Kirchendirektorium gründete und demselben die Aufsicht über das gesammte reformirte Kirchen- und Schulwesen im Königreich und den Provinzen übertrug;³¹⁾ nur die Berliner Hofkirche und die reformirte Kirche in Cleve-Mark und Ravensberg sollten von der Wirksamkeit des Kirchendirektoriums ausgeschlossen sein. Die Besetzung der Stellen in dieser Oberbehörde blieb dem Könige vorbe-

Mitglieder des Geheimen-Raths-Kollegiums, einem Konsistorialrath und den beiden ältesten französischen Predigern in Berlin. In geeigneten Fällen sollte die Kommission mit dem Vertreter der kurfürstlichen jura episcopalia — einem Mitgliede des Geh.-Raths-Kollegiums — kommunizieren oder auch die Resolution des Kurfürsten selber einholen.

²⁹⁾ Patent vom 26. Juli 1701, bei Mylius Corp. Constit. March. I. 1, S. 423; VI. Anhang S. 191.

³⁰⁾ Edikt v. 23. Februar 1737, Art. VIII, an dems. D. VI. Anh. S. 626. Die Instruktion für die Inspektoren von demselben Datum gleich dahinter. In dem oben angeführten Edikt, Art. VIII, heißt es geradezu: „Notre consistoire supérieur françois, qui par plusieurs raisons tient par rapport aux églises françoises de nos états la place des synodes . . .“

³¹⁾ Die Fundationsurkunde, mit welcher die Instruktion verbunden, ist abgedruckt in den Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Preußen, I, 1848, Heft 5, S. 391—400. Die Mitglieder des Kirchendirektoriums waren: ein adelicher Präses aus den reformirten Wirklichen Geheimen Etats-Räthen, zwei weltliche und zwei geistliche Räte.

halten; diejenigen Sachen, welche das Direktorium nicht ausmachen konnte, hatte es an den König gelangen und in dem Etats-Rath gehörig vortragen zu lassen; seine Organe in den Provinzen waren die vom Könige zu bestätigenden Inspektoren. In der Stiftungsurkunde stellte der König zugleich den ganzen Organismus des reformirten Kirchenwesens fest und beauftragte das Kirchendirektorium mit der Ausarbeitung der einzelnen Ordnungen, welche dann nach wenigen Monaten durch den König zu einem ewig wählenden pragmatischen Gesetz, wonach alle evangelisch-reformirten Gemeinden und Prediger in seinem Königreich sich allergehorsamst zu achten, festgesetzt und confirmirt wurden.³²⁾ Hiernach erhielt nun zwar nicht nur jede Gemeinde ein Presbyterium, sondern es wurde auch die Abhaltung von Kreis- (Klassikal-) Synoden wenigstens offen gehalten. Aber man unterband diesen synodalen Einrichtungen von vornherein die Lebensadern, indem man ihnen gerade das vorenthielt, was die Grundbedingung für das Gedeihen solcher Körper ist: die freie Thätigkeit an zwingenden Aufgaben. Denn dieselben waren nicht etwa Instanzen für die Leitung und Verwaltung der Kirche, sondern sie waren nur die Gehülfen des Inspektors bei den Kirchen- und Schulvisitationen, während alle anordnende und entscheidende Thätigkeit lediglich dem Kirchendirektorium und in höchster Instanz dem Könige selber zustand.³³⁾

Nachdem so in den beiden reformirten Oberbehörden Centralorgane für die Uebung des landesherrlichen Kirchenregimentes in der reformirten Kirche geschaffen waren: stellte Friedrich der Große ein solches Centralorgan auch für die Verwaltung der lutherischen Kirchenangelegenheiten her. Er erweiterte nämlich das Berliner Konsistorium, unter Belassung seiner bisherigen Funktionen als märkisches Provinzialkonsistorium, zum lutherischen Oberkonsistorium und übertrug demselben die Aufsicht und Direktion über alle anderen Provinzial-

³²⁾ Königlich Preuß. Evangelisch-reformirte Inspektions-, Presbyterial-, Klassikal-, Gymnasial- und Schulordnung, vom 24. Oktober 1713. Mit den dazu gehörenden Anhängen bei Mylius, Corp. Constit. March. I. 1, S. 447—508.

³³⁾ In der That hörte die Abhaltung von Klassikalsynoden, mit der nicht einmal überall ein Anfang gemacht wurde, sehr bald wieder auf. Vergl. von Mühler a. a. O. S. 227 f.; Jacobson in Dove's Ztschr. III, S. 342 ff.

konfistorien (1750).³⁴⁾ Den Verkehr des Landesherrn mit den nun bestehenden drei kirchlichen Centralbehörden vermittelten einzelne besonders beauftragte Minister, später das in die lutherische und die reformirte Abtheilung zerfallende geistliche Departement des Staatsministeriums.

Wie unsere ersten Könige ihr Kirchenregiment über alle evangelischen Elemente des Landes ausspannten: so griffen sie vermöge desselben auch in alle möglichen kirchlichen Angelegenheiten, der Lutheraner sowohl wie der Reformirten, auf die eigenmächtigste Weise ein. Immer neue Veranlassung hiezu ergab sich namentlich aus dem fortgesetzten Bemühen um die Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen. Demselben schien die Zeit allmählich günstiger zu werden, so daß Friedrich I., dessen Interesse an der Union von dem hannöverschen Hofe getheilt wurde, es der Mühe werth erachtete, durch seinen Hofprediger Jablonski Verhandlungen darüber mit Leibniz anknüpfen zu lassen, und daß er auf Jablonski's Rath versuchte, die Sache durch ein nach Berlin berufenes collegium charitativum zu fördern. Jene Verhandlungen blieben indessen ohne bestimmtes Resultat, und auch dieser Versuch scheiterte an der Aufregung, die sich erhob, als bekannt wurde, zu welchem rücksichtslosen Vorgehn der zum collegium gehörende Inspektor Winkler den König aufgefordert hatte. Von größerem Erfolge war das direkte Eingreifen Friedrichs I. und seiner Nachfolger: Beichte und Kirchenbuße, Gebet und Abendmahl, Katechisation und Predigt erhielten ihre Ordnung durch königliche Edikte. So wurde z. B. 1692 den Predigern verboten, wider die Pietisten zu predigen, 1719 und 1722 wurde ihnen die Behandlung der Materie von der Gnadenwahl untersagt, — jenes wie dieses unter Androhung harter Strafe; 1698 wurde in Berlin der Beichtzwang aufgehoben und desgl. mehr. Aber daneben wurden auch solche Anordnungen getroffen, die ohne Beziehung zu der angestrebten Union nur desto deutlicher den polizeilichen Charakter des damaligen Kirchenregiments erkennen lassen. Wurde doch z. B. 1714 angeordnet, daß die Predigt niemals länger dauern dürfe als eine Stunde: wer länger predigt, soll zwei Thaler

³⁴⁾ Die Instruktion vom 4. Oktober 1750 bei Mylius, Corp. Constit. March. Contin. IV. S. 291 ff., auch in den Anm. 31 genannten Mittheilungen, I. 5, S. 401—406.

in die Kirchenkasse zahlen, und 1717 wurde dann weiter unter Erneuerung dieses Gebotes die gleiche Strafe auch für diejenigen festgesetzt, welche etwa diese königliche Verordnung auf den Kanzeln anzapfen und sich darüber beschwerten, zugleich aber wurden auch die Kirchenvorsteher beauftragt, im Interesse der Kirchenassen auf die Beobachtung der Verordnung Acht zu geben, widrigenfalls auch sie einer Strafe von zwei Thalern unterliegen sollten.³⁵⁾ Auch unter den folgenden Königen ist das Verhältniß im wesentlichen ganz das gleiche: die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten steht auf völlig gleicher Linie mit derjenigen der Staatsangelegenheiten, und jene erscheint nur als ein besonderer, aber nicht einmal überall durch besondere Behörden wahrgenommener Zweig von dieser. Seinen unverhülltesten Ausdruck fand dieses Verhältniß in dem sogenannten Wöllner'schen Religionsedikt, in welchem Friedrich Wilhelm II. neben anderem den Predigern unter Androhung der Kassation oder noch härterer Strafen befahl, sich bei ihrer Amtsthätigkeit aufs strengste an die symbolischen Bücher ihrer Konfession zu binden; nicht nur stand ein solcher unevangelischer Lehrzwang, durch den alle Unionsbestrebungen der früheren Herrscher verleugnet wurden, damals bereits im schneidendsten Gegensatz zum allgemeinen Zeitbewußtsein, sondern der Befehl wurde vom Könige auch ausdrücklich als von „dem Landesherrn und alleinigen Gesetzgeber in seinen Staaten“ erlassen.³⁶⁾

³⁵⁾ Die betreffenden Edikte bei Myllius, Corp. Constit. March. I. 1, S. 413, 533, 547, 419, 513, 527.

³⁶⁾ Novum Corp. Constit. VIII. S. 2180, §. 8. U. A. heißt es in diesem §.: „wie Wir zur Wohlfahrt des Staats und zur Glückseligkeit unserer Unterthanen die bürgerlichen Gesetze in ihrem ganzen Ansehn aufrecht erhalten müssen und keinem Richter oder Handhaber dieser Gesetze erlauben können, an dem Inhalt derselben zu klügeln und selbigen nach seinem Gefallen abzuändern: ebenso wenig und noch viel weniger dürfen Wir zugeben, daß ein jeder Geistlicher in Religionsachen nach seinem Kopf und Gutdünken handele . . . Es muß vielmehr eine allgemeine Richtschnur, Norma und Regel unwandelbar feststehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubensachen von ihren Lehrern treu und redlich geführt und unterrichtet werde, und diese ist in Unseren Staaten bisher die christliche Religion nach den drei Hauptkonfessionen — gewesen, bei der sich die preußische Monarchie so lange immer wohl befunden hat, und welche allgemeine Norma selbst in dieser politischen Rücksicht durch jene sogenannten Aufklärer nach ihren unzeitigen Einfällen abändern zu lassen, Wir im mindesten nicht gemeint sind.“

Diese Anschauung von der Einheit des Staats- und Kirchenregimentes machte sich dann auch in dem Allgemeinen Landrecht von 1794 geltend.

Das Allgemeine Landrecht kennt überhaupt nicht die Kirche als einen einheitlichen, vom Staate unterschriebenen Organismus, sondern es kennt nur die einzelnen Gemeinden als besondere im Staate existirende Kirchengesellschaften.³⁷⁾ Indem es nun einerseits von Rechten spricht, welche dem Staate über die Kirchengesellschaften zukommen, und vom geistlichen Departement resp. dem Staatsoberhaupte selbst verwaltet werden sollen (Th. II. Tit. 11, §. 113), andererseits aber sagt, daß die Kirchengesellschaften außerdem unter der Direktion ihrer geistlichen Oberen stehen (§. 114): unterscheidet es allerdings die Kirchenhoheit des Staates und die Kirchengewalt oder das eigentliche Kirchenregiment. Aber anstatt nun auf Grund dieser Unterscheidung reformirend in die faktischen Verfassungszustände der evangelischen Kirche einzugreifen, giebt es denselben vielmehr die gesetzliche Sanktion: es erkennt die Superintendenten (§. 150—155) und die Konsistorien (§. 143—149) als die kirchenregimentlichen Instanzen der Kreise und Provinzen an, läßt jedoch ebenso auch sämtliche Konsistorien unter der Oberdirektion des dazu verordneten Departements des Staatsministerii verbleiben (§. 145), und bestimmt, daß ohne dessen Vorwissen und Genehmigung keine Veränderung in Kirchenfachen vorgenommen, noch weniger neue Kirchenordnungen eingeführt werden können (§. 146). Daß aber durch diese Bestimmung die oberste Leitung der Kirche wirklich als ein Theil der Staatsregierung hingestellt wird, das erhellt, wie mir scheint, auch aus dem Antheil, welchen das Allgemeine Landrecht sonst eben dem Staate an der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten beilegt, während es ein persönliches Anrecht des Königs auf das Kirchenregiment mit keiner einzigen Silbe erwähnt.³⁸⁾

³⁷⁾ Vergl. Jacobson, Kirchenrecht, S. 26, 108 f., und besonders auch Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der kath. Kirche Preußens, I. Halle 1840, S. 480 ff.

³⁸⁾ Bei der Revision des Allg. Landrechts hatte ein Monent anheim gegeben, „den ersten Grundsatz des protestantisch-kanonischen Rechts mit aufzunehmen, nach welchem der Landesherr das summum jus circa sacra nicht jure episcopali,

Jahrhunderte lang hatte die Kirche in immer größerer Unselbstständigkeit unter der Botmäßigkeit des Staatsoberhauptes gestanden: was Wunder, daß endlich das Bewußtsein von ihrem eigenthümlichen Wesen so gut wie ganz verloren ging? In demselben Maaße aber als dies geschah, mußte auch das Bestehen besonderer Behörden für die kirchlichen Angelegenheiten als eine unnütze Zersplitterung des staatlichen Verwaltungsorganismus erscheinen. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden daher immer häufiger die Regierungen, d. h. die damaligen Justizbehörden, ergänzt durch einige geistliche Räte, mit der Wahrnehmung der kirchlichen Dinge beauftragt. Friedrich Wilhelm III. fand bei seinem Regierungsantritt eine ganze Anzahl solcher Behörden vor, welche dergestalt zugleich als Konsistorien fungirten;³⁹⁾ und kurz vorher waren in Neu-Ostpreußen alle, sowohl katholische und griechische als protestantische Kirchenangelegenheiten dem Ressort der Kriegs- und Domainenkammer zugetheilt worden. Das hiermit gegebene Beispiel fand sehr bald auch in anderen Bezirken Nachfolge; nicht nur in den Gebieten, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß als Entschädigungsländer an Preußen fielen, sondern auch in

sondern jure superioritatis territorialis ausübe.“ Hierzu aber bemerkte v. Grolman: „Ist unrichtig. Der protestantische Landesherr hat jure superioritatis territorialis keine mehreren Rechte, als jeder andere Regent. Sollte er in Absicht der protestantischen Religion mehrere Rechte haben, so müßte er sie jure episcopali haben. Ob er sie wirklich habe? adhuc sub judice lis est. Ob es gut sei, daß er sie sich anmasse oder wirklich habe, ist wohl zu verneinen, weil die protestantische Religion sonst in jedem Regenten einen besonderen Papst haben und von dessen oder seiner Ministres oder Maitresses Eigensinn und Einfällen abhängen würde.“ Richter, Beiträge zum preuß. Kirchenrechte, herausgeg. von Hirschius, Leipzig 1865, S. 50 ff. Richter erklärt auf Grund dieser Bemerkungen, welche die ganze über diesen Gegenstand bei Entwurfung des Landrechts gepflogene Diskussion umfassen, die Haltung des Landrechts dahin, daß dasselbe der damals lebhaft verhandelten Kontroverse ausweichend die landesherrliche Kirchengewalt voraussetze. Wogegen z. B. H. Achenbach, daraus den Schluß zieht, daß die Redaktoren des Landrechts ein besonderes bischöfliches Recht des evangelischen Landesherrn, welches von der Staatsgewalt getrennt wäre, unbedingt nicht anerkannt haben; Vortrag über die rechtliche Bedeutung des Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde, Bonn 1862 (zusammengedruckt mit einem Vortrage von Wolters), S. 71.

³⁹⁾ f. Jacobson, Kirchenrecht, S. 151 f.

Ostpreußen und Litthauen, wo doch bis dahin ein besonderes Konsistorium bestanden hatte, und einige Jahre später auch in Westpreußen wurden die geistlichen Angelegenheiten an die Kammern verwiesen.⁴⁰⁾

Aber diese einzelnen Ressortveränderungen waren nur ein Vorspiel der tiefgreifenden Umgestaltung, welche in Folge unserer Niederlagen mit dem gesammten Verwaltungsorganismus vorgenommen wurde. „Wir haben beschlossen,“ so sagte der König in dem denkwürdigen Publikandum vom 16. Dezember 1808,⁴¹⁾ „Wir haben beschlossen, den obersten Verwaltungsbehörden für das Innere und die Finanzen eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse veränderten Lage des Staats und den jetzigen Bedürfnissen desselben angemessene Geschäftseinrichtung zu geben und heben daher die in dieser Hinsicht bestandenen Einrichtungen hiermit auf. Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäftsverwaltung die größtmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einen obersten Punkt zusammen zu fassen, und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solchen in Anspruch zu nehmen.“ Zu diesem Behufe nun wurde die gesammte Verwaltung in fünf Departements vertheilt und deren jedem je ein Minister vorgesetzt. Die Kirchen- und Schulangelegenheiten, zu welchen letzteren auch das Theater zählte, wurden dem Departement des Innern überwiesen und zwar so, daß für dieselben eine eigene Sektion in diesem Ministerium errichtet wurde, welche ihrerseits wieder in die beiden Unterabtheilungen für den Kultus und für den öffentlichen Unterricht zerfiel. Die Abtheilung für den Kultus, unter der speziellen Direktion eines vorsitzenden Staatsraths stehend, erhielt alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra) gemäß dem Allgemeinen Landrecht II., 11, §. 113 ff. ohne Unterschied der Glaubensverwandten; ferner auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum) nach Maßgabe der, den

⁴⁰⁾ Das Nähere s. a. dems. D. S. 155 f., wo auch die betr. Edikte nachgewiesen sind.

⁴¹⁾ Publikandum betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preuß. Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung. Nov. Corp. Constit. XII. S. 527.

verschiedenen Religionsparteien zugestandenem Verfassung, namentlich in Absicht der Protestanten nach II., 11, §. 143 des Allg. Landrechts; weiter die Beurtheilung wegen Tolerirung einzelner Sekten sammt der Aufsicht über den Gottesdienst der Juden und endlich die Aufsicht wegen des Religionsunterrichts bei der Erziehung. Dieser Ministerial-Sektion für den Kultus und den Unterricht unterstanden als die niederen Instanzen der kirchlichen Verwaltung die Deputationen für geistliche und Schulsachen in den Kammern oder, wie sie von nun ab hießen, Regierungen; und insoweit es sich um die Wahrung des staatlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche und die tolerirten Sekten handelte, die Deputationen der Kammern für die Landeshoheitsgegenstände.⁴²⁾

So hatten denn die Konsistorien nicht minder als die kirchlichen Centralbehörden ihr Ende gefunden: die Verwaltung der evangelischen Kirche war mit der des Staates ganz und gar verschmolzen und auch der letzte Schein, als ob die Kirche ein eigenthümlicher vom Staate unterschiedener Organismus wäre, war verschwunden.

Doch nicht lange war es, daß man sich an dieser Ordnung der Dinge genügen ließ. Zwar die auf Einführung von Predigersynoden gerichteten Bestrebungen, welche damals die Gemüther der Besten beschäftigten, bezweckten zunächst nicht sowohl eine neue Kirchenverfassung, als vielmehr eine innere Hebung des geistlichen Standes und seiner amtlichen Wirksamkeit.⁴³⁾ Aber die Verhandlungen hierüber lenkten die Blicke sehr bald auf jene umfassendere Aufgabe hin. Eine Anzahl von Superintendenten bewog den König durch ihre Bitte zur Berufung der sogenannten liturgischen Kommission (Herbst 1814),⁴⁴⁾ welche alle der Verbesserung bedürftigen Zweige des evange-

⁴²⁾ In dem angeführten Publikandum 4, 9, 12 u. 13; a. demselb. D. S. 530, 534, 535.

⁴³⁾ Vergl. hierüber und zum folgenden außer v. Mühler a. a. D. S. 298 ff. namentlich auch Richter's Einleitung zu seiner Darstellung der Verhandlungen der preuß. Generalsynode von 1846, Leipzig 1847, u. Dove, „Ueber Synoden in Preußen,“ in seiner Zeitschrift für Kirchenrecht II. 1862, S. 154 ff.

⁴⁴⁾ Die Kommission bestand aus den Geistlichen Sack, Ribbeck, Hanstein, Hecker, Offelsmeier und Eylert.

lischen Kirchenwesens in den Kreis ihrer Verathungen zog und namentlich auch die Verfassungsfrage einer eingehenden Erörterung unterwarf.

Die Vorschläge, welche die Kommission in dieser Beziehung dem König unterbreitete, waren der Hauptsache nach folgende.

Auf der Grundlage des Prinzips, daß dem Landesfürsten neben den Hoheitsrechten auch die Verfügung über alle Externa des Kirchenwesens, der Kirche selbst aber die freie Leitung in allen inneren Beziehungen zustehen, soll in jeder Gemeinde unter dem Vorsitz des Pfarrers ein zuerst durch die Hausväter gewähltes, dann durch Kooptation sich ergänzendes Presbyterium bestehen, und die Aufsicht über die durch besondere Diakonen zu vollbringende Armenpflege, die Zucht in den bezeichneten Grenzen und das Vorschlagsrecht für die Besetzung der niederen Kirchenämter ausüben. Ueber dem Presbyterium soll die Kreissynode aller Geistlichen des Kreises stehen, unter dem Vorsitz des Superintendenten, der mit thunlicher Berücksichtigung der von der Synode geäußerten Wünsche vom Landesherrn ernannt wird. Aufgabe dieser Kreissynoden aber ist die Hebung des geistlichen Standes, sowie die Verathung der kirchlichen Angelegenheiten und die Theilnahme an der Disziplin über die Geistlichen. Weiter sollen dann alle Superintendenten jeder Provinz von Zeit zu Zeit zu einer Provinzialsynode zusammentreten, um das Wohl der Kirche zu berathen, während die gesammte Verwaltung der Provinzialkirche Sache des Konsistoriums ist. Dieses aber soll unter dem Vorsitz des Generalsuperintendenten aus geistlichen und weltlichen Räten bestehen, jene auf einen Dreivorschlag der Provinzialsynode, diese auf den Vorschlag des Konsistoriums vom Könige zu ernennen; die letzteren nur in Rechts-, Rechnungs- und Baufachen stimmfähig. Ueber den konfessionell geschiedenen Konsistorien endlich soll sich die Verwaltung in einer kollegialisch organisirten geistlichen Centralbehörde mit einem weltlichen Chef, dem Oberkonsistorium oder Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, vereinigen.

Die Kommission hatte ausdrücklich bemerkt, daß alle ihre Vorschläge im genauesten Zusammenhange ständen, und daß daher nach ihrer besten Einsicht die so nöthige Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens nicht würde zu Stande gebracht werden, wenn von den

in ihren Vorschlägen berührten Gegenständen etwa nur der eine oder der andre herausgehoben und berücksichtigt würde. Dieses aber hielt den König nicht ab, dennoch solch eine Auswahl unter ihren Vorschlägen zu treffen, und zwar so, daß er auch von diesen auf die Verfassung bezüglichen nur einen Theil genehmigte. Durch Kabinettsordre vom 27. Mai 1816 ordnete er die Einrichtung von Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden wesentlich in der ihm vorgeschlagenen Weise an, verwarf dagegen ebensowohl die beantragte Bildung einer obersten Centralkirchenbehörde als die Bethheiligung der Synoden an der Besetzung der Superintendenturen und der Konsistorien. Rücksichtlich dieser letzteren sollte es vielmehr bei der Organisation verbleiben, welche bereits ein Jahr früher ins Leben getreten war. Durch die unterm 30. April 1815 ergangene königliche Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden⁴⁶⁾ waren nämlich wieder Konsistorien geschaffen worden, aber in einer Gestalt, welche nicht nur von der ursprünglichen, sondern auch von der seitens der Kommission gewünschten sehr verschieden war. Denn diese neuen Konsistorien, unter dem Vorsitz der Oberpräsidenten stehend, waren nicht etwa nur Verwaltungsbehörden für die evangelischen Kirchensachen, sondern außer der Leitung dieser letzteren und des gesammten Schulwesens lag ihnen auch die Wahrnehmung aller derjenigen Rechte ob, welche dem Staate der katholischen Kirche und den andern Religionsparteien gegenüber zustanden. Hatte man den Konsistorien so Funktionen übertragen, welche mit einer evangelischen Kirchenbehörde schlechterdings nichts gemein haben: so nahm man ihnen auf der andern Seite sehr bald wieder einen Theil derjenigen Befugnisse, welche durchaus zu der Kompetenz einer solchen Behörde gehören. Man vollzog nämlich im Herbst 1817 die Scheidung von inneren und äußeren

⁴⁶⁾ §§. 15—18 u. 42 der genannten Verordnung, Gesetzsammlung 1815, S. 88 f. 92. Die Kab.-D. vom 27. Mai 1816 ist abgedruckt bei Richter, a. eb. a. D. S. 13 ff. und in den Aktenstücken aus der Verwaltung des Evang. Oberkirchenraths, Heft 4, 1852, S. 90 ff. Eine weitere Kab.-D. vom 16. Nov. 1816 verhiess, daß die Vorschläge der Kreis- und Provinzialsynoden zur Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens nach Ablauf von 5 Jahren von einer Generalsynode berathen werden sollten. Zu einer solchen ist es indessen nicht gekommen. Richter a. a. D. S. 19.

Kirchen- und Schulangelegenheiten, und indem man die äußeren den Regierungen übertrug, beschränkte man in dieser Beziehung die Aufgabe der Konsistorien darauf, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.⁴⁷⁾ Gleichzeitig wurde bei Gelegenheit einer Umgestaltung der Ressortverhältnisse bei den verschiedenen Ministerien das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht dem Minister des Innern abgenommen und für dasselbe in Herrn von Altenstein ein besonderer Minister ernannt; eine Maßregel, welche lediglich damit motivirt wurde, daß die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulfachen es rathlich mache, sie einem eigenen Minister anzuvertrauen.⁴⁸⁾

An dieser Organisation wurden dann später noch einige Aenderungen vorgenommen, die wohl praktischen Werth, aber durchaus keine prinzipielle Bedeutung hatten: 1825 wurde die Wahrnehmung des *jus circa sacra* der römischen Kirche gegenüber den Konsistorien als evangelisch geistlichen Behörden abgenommen, auch eine Theilung der letzteren in eine geistliche und eine Schulabtheilung vollzogen⁴⁹⁾ und 1828 die allgemeine Anstellung von Generalsuperintendenten angeordnet.⁵⁰⁾

Zu einem glücklicheren Ergebnis führten die gleichzeitigen Reformbestrebungen auf dem kirchlichen Verfassungsgebiet in den westlichen Provinzen des preussischen Staats.⁵¹⁾ In den 1814—1815 zur Rheinprovinz und Provinz Westfalen vereinigten preussischen

⁴⁷⁾ Dienstinstruktion für die Oberpräsidenten v. 23. Oktober 1817, §§. 2 u. 11; Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien von demselben Dat. und Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen von demselben Dat. §. 2 sub 6, 18, 31; Gesetzssamml. 1817, S. 230, 235; 237—245; 250, 259, 269.

⁴⁸⁾ Kab.-D. v. 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin, Gesetzssamml. 1817, S. 290 sub III.

⁴⁹⁾ Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825, §. 2 sub 6. 3; Kab.-D. von demselben Dat., betreffend eine Aenderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden, B. D. II. 1, 2, Gesetzssamml. 1826, S. 2, 5—7.

⁵⁰⁾ Bekanntmachung des geistl. Ministeriums v. 2. Jan. 1829 in v. Kamptz Annalen XIII. S. 67. Die Instruktion v. 14. Mai 1829 a. demselben D. S. 279—288.

⁵¹⁾ Das Nähere hierüber bei Jacobson, Kirchenrecht, S. 95 ff., 211 ff.; Hepp e, a. a. D. S. 310 ff., 348 ff.

Besitzungen bestanden verschiedene kirchliche Verfassungsformen nebeneinander, da jene alten, theils presbyterial-synodalen theils konsistorialen, auf einigen Gebieten erhalten, auf anderen dagegen unter oder auch unmittelbar nach der Fremdherrschaft durch neue verdrängt waren. Es mußte nun ebenso sehr der Regierung darum zu thun sein, diese verschiedenen evangelischen Kirchenkörper zu einer Einheit zu verbinden, als diesen selber darum, die alten freien Ordnungen zu bewahren oder wieder zu gewinnen. Diesem Interesse der Kirche stand aber die Anschauung der Staatsregierung anfangs in ziemlich schroffer Weise gegenüber; denn nach ihren schon 1817 und 1818 vorgelegten Entwürfen einer Synodal- und einer Kirchenordnung sollte der Schwerpunkt der kirchenregimentlichen Thätigkeit durchaus in die königlichen Behörden fallen, den Synoden dagegen nur eine beratthende Theilnahme eingeräumt werden. Doch die beiderseitigen Interessen fanden endlich nach vielfachen Verhandlungen der Synoden und der Staatsregierung einen vorläufigen Ausgleich in der „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz“, welche durch die Kabinettsordre vom 5. März 1835 bestätigt und unter Aufhebung aller entgegengefügten früheren Bestimmungen gesetzekräftig eingeführt wurde. Diese Kirchenordnung, welche mit den ihr 1853 hinzugefügten Zusätzen noch gegenwärtig in Geltung ist, enthält eine Verschmelzung der Konsistorial- mit der Presbyterial-Synodalverfassung, der Art, daß neben und über dem sich in größeren Gemeinde-Repräsentationen und Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden aufbauenden synodalen Organismus derjenige der geistlichen Staatsbehörden steht, welcher sich bei Erlaß der Kirchenordnung in dem, unmittelbar dem Könige untergebenen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten und den Konsistorien und Regierungen darstellte.⁵²⁾

⁵²⁾ Die Kirchenordnung in der Fassung von 1835 ist abgedruckt in v. Kampfs Annalen, XIX. S. 105–31, auch bei Snetthlage, Kirchenordnungen S. 175–208; die Zusätze von 1853 wurden veröffentlicht im Ministerialblatt f. d. gesammte innere Verwaltung, 1853, S. 229 ff, und finden sich sammt der Kirchenordnung bei Dove: Sammlung der wichtigeren neuen Kirchenordnungen, Tübingen 1865, S. 1–49.

Von weit größerer Bedeutung, als alle diese Neugestaltungen war die That, durch welche Friedrich Wilhelm III. das Streben seiner Vorgänger seit zwei Jahrhunderten zum Ziele führte: die Vereinigung der lutherischen und der reformirten Kirche in Preußen zu Einer evangelischen Landeskirche. Der Gegensatz zwischen den beiden Konfessionen war allmählich ebensowohl durch die intellektuelle als durch die religiöse und sittliche Entwicklung unseres Volkes dem Bewußtsein desselben entschwunden, so daß der König hoffen konnte, das gottgefällige Werk, welches von seinen Vorgängern erstrebt „in dem damals unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten gefunden“, nun „unter dem Einfluß eines besseren Geistes“ in seinem Staate zu Stande zu bringen. Er erklärte deshalb in seiner Kabinettsordre vom 27. September 1817,⁵³⁾ daß er wünsche, bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation mit „solch einer wahrhaft religiösen Vereinigung der beiden, nur noch durch den äußeren Unterschied getrennten protestantischen Kirchen,“ „in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neubelebte evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden,“ den Anfang gemacht zu sehen. Die Rechte und Freiheiten beider Kirchen achtend, sei er weit davon entfernt, in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen; habe doch die Union auch nur dann einen wahren Werth, wenn sie ohne daß Ueberredung oder Indifferentismus an ihr einen Theil hätten, aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehe. Aber wie er selbst das Säcularfest in der Vereinigung der reformirten und lutherischen Hof- und Garnisonsgemeinde zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde, so hoffe er, daß dieses sein eigenes Beispiel wohlthuend auf die protestantischen Gemeinden in seinem Lande wirken und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden werde. Diese Hoffnung des Königs wurde alsbald von vielen Gemeinden erfüllt, doch ließ auch er es nicht

⁵³⁾ v. Rammß Annalen I., Heft 3, S. 64—66. Abgedruckt bei Vogt, Kirchen- und Ehrerecht, Breslau 1857, II, S. 297; auch bei Boche, der preussische legale evangelische Pfarrer, 4. Ausgabe von Altman, Braunschweig 1869, S. 160 ff.

an weiteren Maßregeln zur Förderung der Union fehlen,⁵⁴⁾ namentlich bemühte er sich die Einführung der neuen Agende als allgemeiner Landesagende durchzusetzen. Nachdem er bei Veröffentlichung einer abermaligen Bearbeitung derselben im Jahre 1829 an das pflichtmäßige Gebühren treuer Unterthanen appellirt hatte, um die Beförderung seiner landesväterlichen Absichten von den Geistlichen zu erlangen,⁵⁵⁾ schien es ihm angemessen, an die bevorstehende Jubelfeier der Augsburgerischen Konfession die weiteren Schritte zu knüpfen, durch welche das heilsame Unionswerk im Geiste des Erlasses vom 27. September 1817 der Vollenbung näher geführt werden könnte. Um die Unionsache also durch einen neuen und allgemeinen Impuls im großen und ganzen weiter zu führen, wurde den Generalsuperintendenten und Konsistorien aufgegeben, nicht nur auf angemessene Weise dahin zu wirken, daß bei der Feier des heiligen Abendmahls überall das Brechen des Brotes, welches als der symbolische Ausdruck des Beitritts zur Union zu betrachten sei, baldmöglichst in Anwendung komme, sondern ihr Augenmerk und ihren Einfluß auch dahin zu richten, daß das Aufgeben der, den beiden evangelischen Konfessionen eigenthümlichen Unterscheidungsnamen „reformirt“ und „lutherisch“ und deren Vertauschung gegen die schon früher amtlich eingeführte Benennung „evangelisch“ von den Geistlichen und Gemeinden erfolge. Rücksichtlich der Liturgie aber wurde ganz einfach auf die Agende verwiesen, als in welcher die Form derselben bereits angeordnet sei, und außerdem wurde den Regierungen noch anempfohlen, bei Besetzung evangelischer Pfarrstellen landesherrlichen Patronats, soweit es ohne Unzufriedenheit bei den Gemeinden zu erregen geschehen könne, die reformirte oder lutherische Konfession nicht weiter zu berücksichtigen, endlich auch Vorfrage getroffen, daß der Union nicht etwa aus der Verschiedenheit der Stölgebühren und Abgaben bei den verschiedenen Gemeinden ein Hemmiß erwachse, und gesetzlich festgestellt, daß niemand befugt sein solle, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde ingleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulstelle

⁵⁴⁾ Siehe dieselben bei Jacobson, Kirchenrecht, S. 12.

⁵⁵⁾ In der Ausgabe für Pommern S. VII.

den Genuß ihrer an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile aus einem, von dem Beitritte zur Union hergeleiteten Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen.⁵⁶⁾

Der Hartnäckigkeit lutherischer Pfarrer und Gemeinden, welche die Union als ein Werk des Unglaubens und die Agende als eins mit der Union verwarfen, setzte der König die Kabinettsordre vom 28. Februar 1834 entgegen.⁵⁷⁾ Er gab ihnen darin zunächst die Versicherung, daß die Union kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses bedeute und bezwecke, auch die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben sei. „Durch den Beitritt zu ihr,“ so hieß es, „wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Konfession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen.“ Im weiteren aber bezeichnete der König die Meinung, als ob an die Einführung der Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, als eine irrige; denn dieser sei Sache des freien Entschlusses, jene dagegen beruhe auf den vom Könige erlassenen Anordnungen, und indem er deshalb daran festhielt, daß auch in nicht unirten Kirchen der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modifikationen stattfinden müsse, sagte er endlich, am wenigsten dürfe gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben, als eine besondere Religionsgesellschaft sich konstituirten. Die Kabinettsordre vermochte indessen nicht, diese Feinde umzustimmen und zur Annahme der Agende zu bewegen. Der König griff deshalb zu vermeintlich kräftigeren Mitteln. Wenigstens in einem Falle ward der Gebrauch der Agende durch Militärgewalt erzwungen; widerspenstige Pfarrer wurden ihrer Aemter entsetzt und

⁵⁶⁾ Kab.-D. vom 4. April und vom 30. April 1830; Circular-Rescripte des Ministeriums d. geistl. Angel. vom 5. Mai und 8. Mai 1830, sämmtlich in v. Kämpf Annalen XIV. S. 321–331; Kab.-D. vom 30. April 1830, Gesetzsamm. 1830, S. 64.

⁵⁷⁾ v. Kämpf Annalen, XVIII. S. 74 f. Bei Vogt a. a. D., I, S. 278, bei Boche—Ulmann, a. a. D. S. 170 f.

da sie anfangen, Gemeinden zu sammeln, sammt diesen mit Gefängniß und Polizeistrafen verfolgt. Allein es gelang nicht, den Widerstand zu brechen, und Friedrich Wilhelm IV. überkam von seinem Vater neben der unirten evangelischen Landeskirche eine Anzahl solcher sich von derselben separirt haltender Altlutheraner. Er machte gleich nach seinem Regierungsantritt ihrer Verfolgung ein Ende und ertheilte ihnen als den „von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern“ durch die Generalkonzession vom 23. Juli 1845⁵⁹⁾ das Recht, zu besonderen Kirchengemeinden zusammen zu treten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstande zu bilden. Gleichzeitig gewährte er ihren Gemeinden die Rechte der moralischen Person und legte ihren Predigern die Befugniß bei, geistliche Amtshandlungen und Aufgebote mit voller Rechtskraft zu vollziehen, und Auszüge aus den von ihnen geführten Personenstandsregistern mit öffentlichem Glauben auszufertigen.

Friedrich Wilhelm IV. faßte nach seiner Thronbesteigung alsbald die Nothstände in der evangelischen Landeskirche ins Auge und forderte den Kultusminister Eichhorn auf, ihm Vorschläge zu ihrer Abhülfe zu unterbreiten. Dieser aber sprach sich dahin aus, daß die evangelische Kirche, wenn ihr wahrhaft und dauernd geholfen werden solle, nicht nur von Seiten des Kirchenregiments geleitet, sondern vornehmlich aus eigenem, innerm Leben und Antrieb erbaut sein wolle, und daß mithin eine gründliche Abhülfe der ihr heimohnenden Mängel nicht sowohl durch die Darrreichung von Staatsmitteln und durch eine anordnende Thätigkeit seitens der Kirchenbehörden erwartet werden könne, als vielmehr von der allgemeinen Anerkennung des Uebels und von der Vereinigung gemeinsamer Kräfte, besonders aber von den Gemeinden ausgehen müsse. In dieser Beziehung aber seien vornehmlich die Synoden, wenn auch zur Zeit nur aus geistlichen Mitgliedern bestehend, als diejenigen kirchlichen Organe zu betrachten, von welchen die Vorschläge für eine bessere Gestaltung und Entwicklung der kirch-

⁵⁹⁾ Gesetzsamlf. 1845, S. 516; bei Vogt a. a. D., II, S. 231.

lichen Verhältnisse zunächst angeregt und verbreitet werden könnten.⁵⁹⁾ Demgemäß wurden nun in den östlichen Provinzen im Sommer 1843 Kreissynoden und dann im Herbst 1844 Provinzialsynoden versammelt; jene sämtliche Prediger der einzelnen Ephorien unter dem Vorsitz der Superintendenten umfassend, diese unter dem des Generalsuperintendenten je ein deputirtes Mitglied der theologischen Fakultät, sämtliche Superintendenten der Provinz einschließlich des Militär-Oberpredigers und die Abgeordneten der Geistlichkeit, welche je einer für jede Ephorie von den Predigern derselben aus ihrer Mitte gewählt waren. Endlich erfolgte 1846 die Berufung einer evangelischen Generalsynode, nicht nur für die östlichen Provinzen, sondern für die ganze evangelische Landeskirche. Ihre Mitglieder, wie man treffend gesagt hat, zwar nicht Vertreter aber doch Notabeln der Kirche, waren die Generalsuperintendenten, der Bischof Eylert, die vier Hofprediger, der Feldpropst, die sechs Assessoren und die sechs Scribä der Provinzialsynoden von 1844, die beiden Präsiden und die beiden Assessoren der rheinischen und der westfälischen Provinzialsynode, sowie sechs von den theologischen Fakultäten deputirte Professoren der Theologie; ferner die acht Präsidenten der Provinzialkonsistorien, sechs evangelische von den Fakultäten deputirte Professoren des Rechts und endlich noch aus jeder der acht Provinzen drei Laienmitglieder, diese letzteren aus der durch die Oberpräsidenten und Generalsuperintendenten gemeinsam aufgestellten Vorschlagsliste von den Mitgliedern der vorhergegangenen Provinzialsynoden erwählt; die Gesamtzahl aller Theilnehmer 75, 37 geistliche und 38 weltliche.⁶⁰⁾

Den Kreissynoden war zunächst die Aufgabe gestellt worden, sich über die Mittel, durch welche die segensreiche Verwaltung des Predigt=

⁵⁹⁾ Reskript des Ministers vom 10. Juli 1843, in dem amtlichen Abdruck der Protokolle der im Jahre 1844 gehaltenen Provinzialsynoden, Berlin 1845, S. VII.; auch bei Richter, die Verhandlungen der preussischen Generalsynode, Leipzig 1847, S. 25.

⁶⁰⁾ Die Mitgliederliste s. im amtlichen Abdruck der Verhandlungen der evangelischen Generalsynode zu Berlin, Berlin 1846, S. 4; bei Richter a. a. O. S. 35 Anm. Die Synode tagte vom 2. Juni bis zum 29. August und hatte in dieser Zeit 56 Sitzungen.

amts und der Seelsorge am wirksamsten gefördert werden möchte, gutachtlich zu äußern.⁶¹⁾ Der unauflösbare Zusammenhang dieser Aufgabe mit einer Reihe anderer wichtiger Fragen hatte sie jedoch von selbst über die bezeichnete Grenze zur umfassenderen Erwägung der kirchlichen Bedürfnisse geführt. Die Resultate ihrer Berathungen, ihre Anträge und Vorschläge, waren dann den Provinzialsynoden in einer kurzen Zusammenstellung als Grundlage der weiteren Verhandlungen unterbreitet, diesen Synoden dabei aber anheimgegeben worden, nach freiem Ermessen auch über andere kirchliche Gegenstände ihre Wünsche vorzutragen.⁶²⁾ Diese letzteren wurden dann wiederum, in verschiedenen Denkschriften zusammengefaßt, der Generalsynode zur Berücksichtigung bei ihren Berathungen vorgelegt, so daß also eine gewisse Continuität der Verhandlungen die verschiedenen Synodalestufen mit einander verknüpfte. Unter den Angelegenheiten nun, mit welchen diese Synoden sich befaßten, nahm die Kirchenverfassung eine der bedeutendsten Stellen ein. Nachdem schon die Kreissynoden manche weitgreifende Reformvorschläge in dieser Hinsicht gemacht hatten, thaten eben dasselbe die Provinzialsynoden in viel größerem Maßstabe.⁶³⁾ Allgemein erkannten sie das Bedürfniß einer organischen Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung an, und zwar so, daß sie Zweck und Aufgabe dieser Fortbildung dahin bestimmten, einestheils in den Gemeinden eine innigere Verbindung zwischen dem Geistlichen und den Gemeindegliedern herzustellen, andernteils breitere und umfassendere Formen zur Aeußerung und Belebung des kirchlichen Gemeingeistes ins Dasein zu rufen. Als den zur Erreichung dieses Zieles führenden

⁶¹⁾ In dem Anm. 59 angeführten Reskripte.

⁶²⁾ Reskript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 21. Septbr. 1844, in den Protokollen der Provinzialsynoden S. X.; die erwähnte Zusammenstellung a. dems. D. S. XII. ff.

⁶³⁾ Die Resultate ihrer besaglichen Berathungen sind zusammengefaßt in der die Kirchenverfassung betreffenden Denkschrift, welche der Generalsynode übergeben wurde: Verhandlungen der Generalsynode, Abtheilung II., S. 103 ff., bes. 111–113; dieser letzte Abschnitt, dem ich in der obigen Darstellung folge, auch bei Richter, a. a. D. S. 470 ff.; neuerlich wieder abgedruckt in dem empfehlenswerthen Büchlein von F. A. Wolter, Zur Geschichte und Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen, Berlin 1863, S. 39 ff.

Weg beantragten aber im ganzen nur die Minoritäten der Synoden eine völlige Neubildung der kirchlichen Verfassung nach der Idee einer reinen Synodalverfassung, der Art, daß nach ihnen auch die Handhabung des Kirchenregiments auf Ausschüsse der Synoden übergehen sollte; während die überwiegende Majorität in den Synoden sich für die Fortbildung der Kirchenverfassung in dem durch die geschichtliche Entwicklung der letzten 30 Jahre bezeichneten Wege aussprach. Die Anträge, welche sie zu diesem Behufe vorlegte, begehrten dreierlei, nämlich: a) die Wiederherstellung der evangelischen Konsistorialverfassung in ihrer ursprünglichen reformatorischen Bedeutung, b) die Einrichtung regelmäßiger Synoden, und c) die Heranziehung helfender Organe aus den Gemeinden zu den verschiedenen Stufen der kirchlichen Einrichtungen, und zwar erachteten die meisten Synoden einen gleichmäßigen Fortschritt der Entwicklung nach allen drei Richtungen hin für wünschenswerth. Was aber diese drei Punkte im einzelnen betrifft, so lauteten die Anträge rücksichtlich des ersten fast einstimmig dahin, den Provinzialkonsistorien wieder die ungetheilte Leitung der zwischen ihnen und den Regierungen getheilten Kirchen- und Schulsachen zurückzugeben; diejenigen der Posen'schen Provinzialsynode erstreckten sich auch auf die Organisation der Konsistorien und einer Centralkirchenbehörde, indem sie die Errichtung eines Oberkonsistoriums, die Gestattung eines Vorschlags der Provinzialsynode bei Besetzung der Stellen im Konsistorium und die Uebertragung des Vorsizes in letzterem auf den Generalsuperintendenten in Anregung brachten. In Betreff des Synodalwesens waren die Provinzialsynoden im allgemeinen über folgende Prinzipien einverstanden: a) Gliederung desselben in Kreis- und Provinzialsynoden, wozu nach den Vorschlägen einiger noch eine Landessynode hinzutreten sollte; b) Zuziehung nicht geistlicher Mitglieder zu den verschiedenen Stufen synodaler Berathung; c) Freiheit der Berathung über alle, das Interesse der Kirche berührenden Gegenstände, sowohl auf Veranlassung des Kirchenregiments (propositionsweise), als auch auf eigene Veranlassung (petitionswiese). Rüksichtlich der kirchlichen Gemeindevorrichtungen endlich waren alle Synoden darin einverstanden, daß es der Bildung eines helfenden Organs aus der Mitte der Gemeinden bedürfe, welches, mit einem

amtlichen Charakter bekleidet, im allgemeinen an dem gesammten Kirchen-, Schul- und Armenwesen der Gemeinde, die inneren, seelsorgerischen Bedürfnisse mit inbegriffen, sich mitthätig beweiße, und in höherer Stufe durch seine Abgeordneten an den Synodalversammlungen theilnehme, daß aber dieses Organ nicht lediglich aus den zur Zeit bestehenden Kirchen- und Schulvorständen heraus entwickelt werden könne, sondern eine besondere Bildungsweise dafür ermöglicht werden müsse. Ueber diese letztere selbst aber wurden auf allen Synoden Anträge im Sinne der in der reformirten Kirche üblichen Presbyterialeinrichtungen gestellt, doch erhielten diese Anträge die Majorität nur auf den Provinzialsynoden von Sachsen und Posen, welche das in Rede stehende Gemeindeorgan aus einer Wahl der Gemeinden hervorgehen lassen wollten. Während sich die Brandenburger Synode über diese Frage nicht speziell aussprach, entschieden sich die Provinzialsynoden von Preußen, Pommern und Schlesien dagegen für eine Benützung der den Geistlichen aus den Gemeinden sich freiwillig anbietenden Hilfskräfte, zugleich aber unter Mitwirkung der Gemeinden, etwa in der Form eines Veto. Das Institut der größeren Gemeindevertretung in der Weise, wie es in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung angeordnet ist, fand nirgendes Anerkennung. Eine Erweiterung der Gemeindevertretung wurde vielmehr auch in denjenigen Synodalbeschlüssen und Kommissionsberichten, welche sich für die Presbyterialordnung entschieden, entweder durch Anlehnung an die Diaconie im Sinne des apostolischen Zeitalters oder durch ein Zurückgehen auf die successive ausgeschiedenen Presbyter gesucht. Ueber die Art der Einführung des intendirten Gemeindeorgans sprachen die Provinzialsynoden von Pommern, Preußen und Schlesien den Wunsch aus, daß dieselbe nicht durch eine allgemeine Anordnung von oben herab ins Werk gesetzt, sondern mit sorgfältiger Schonung lokaler und individueller Interessen mehr durch gütliche Einwirkung der einzelnen Geistlichen erwirkt werden möchte.

Diese Anträge der Provinzialsynoden wurden vom Minister in einer ausführlichen Denkschrift der Generalsynode mitgetheilt und von dieser einer besonderen Kommission zur Bearbeitung überwiesen. Die Kommission unterbreitete der Generalsynode demnächst in einem

von Dr. Julius Stahl verfaßten Gutachten eine Reihe von bestimmten Anträgen nebst „Grundzügen einer Kirchenverfassung für die evangelische Kirche in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie“, welche Vorlagen dann den betreffenden Verhandlungen der Synode selbst zu Grunde gelegt wurden.⁶⁴⁾ Das Resultat dieser Verhandlungen aber war ein Entwurf der Kirchenverfassung, der sich im ganzen an die „Grundzüge“ der Kommission anschließend doch in manchen einzelnen Bestimmungen auf erhebliche Weise von denselben abwich.⁶⁵⁾

Der Grundgedanke der Kommissionsvorschläge war die Ergänzung der bestehenden Konsistorialverfassung, welche nach dem Ausdruck des „Gutachtens“ zugleich ihres territorialistischen Charakters entkleidet werden sollte, durch presbyteriale und synodale Einrichtungen, und dieser Grundgedanke wurde auch von der Generalsynode selber festgehalten. Nach ihren Vorschlägen sollte nämlich der bestehende Organismus landesherrlicher Kirchenbehörden nicht nur erhalten, sondern „seiner Zeit“ auch noch durch die Errichtung eines Oberkonsistoriums vervollständigt, daneben aber ein presbyterialer Organismus, von Presbyterien durch Kreis- und Provinzialsynoden zu einer Landesynode aufsteigend, neu geschaffen werden. Jenen landesherrlichen Behörden, deren kirchlicher Charakter durch die Verpflichtungsform ihrer Mitglieder deutlich bezeichnet werden sollte, sollten im wesentlichen ihre bisherigen kirchenregimentlichen Funktionen verbleiben, Sache der Synoden aber eine gewisse Theilnahme an der kirchlichen Aufsicht und Disciplin, die Begutachtung der von den Kirchenbehörden gemachten Vorlagen, sowie die Beschlußfassung über ihrerseits an die Behörden zu richtende Anträge sein. Die Beschlüsse der Synoden sollten zu ihrer Ausführung der Bestätigung des Landesherrn oder seiner kirchlichen Organe bedürfen, dagegen die Einrichtungen, welche die eigenthümliche und rechtlich anerkannte Grundverfassung einer Provinz in Lehre, Kultus oder organischen Einrichtungen ausmachen, nicht abge-

⁶⁴⁾ Das vollständige Gutachten s. in den Verhandlungen der Generalsynode, II. S. 114—134; Richter, a. a. D. S. 473 ff.

⁶⁵⁾ Der Entwurf, wie er aus den Berathungen der Generalsynode hervorging, findet sich bei Richter, a. a. D. S. 553—563; auch bei Wolter, a. a. D. S. 45—56.

ändert werden können ohne Zustimmung der betreffenden Provinzialsynode, und ebensowenig Abänderungen in den Fundamenten der Landeskirche, was Lehre, Liturgie und Verfassung betrifft, ohne die Zustimmung der Landessynode statthast sein. Insbesondere sollten die Provinzialsynoden auch durch Abgeordnete aus ihrer Mitte an der Prüfung der Kandidaten mit Stimmrecht theilnehmen. Rücksichtlich der Zusammensetzung von Presbyterien und Synoden waren folgende Bestimmungen vorgeschlagen. Das Presbyterium besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzendem resp. sämmtlichen Geistlichen der Kirche, und mindestens vier weltlichen Mitgliedern, welche von sämmtlichen christlichen Hausvätern der Gemeinde, die unbescholtenen Rufes sind und nicht von Almosen leben, nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden; das Presbyterium liefert zu dieser Wahl unverbindliche Vorschläge, wählbar sind nur solche, deren Wandel unsträfflich ist und die durch Theilnahme am Gottesdienst und heiligen Abendmahl ihre kirchliche Gesinnung bewähren. Die Kreissynode besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzendem, sämmtlichen ein selbständiges Amt bekleidenden Geistlichen des Kreises einschließlic der Anstaltsgeistlichen, und einem weltlichen Abgeordneten aus jeder Gemeinde, welcher von dem Presbyterium aus den fungirenden, beziehentlich den in Funktion gewesenen Ehrenältesten gewählt wird; außerdem werden die Elementarlehrer durch einen aus ihrer Mitte vertreten. Der Superintendent wird vom Landesherrn aus dreien ernannt, welche die Kreissynode auf den nur leitenden Vorschlag des Moderamens der Provinzialsynode als Kandidaten zu diesem Amte präsentirt. Zur Provinzialsynode gehören der Generalsuperintendent der Provinz als Vorsitzender, sämmtliche Superintendenten einschließlic des Militäroberpredigers, je ein Geistlicher und ein Ältester für jeden Kreis, die von den Kreissynoden, und ein Professor der Theologie und ein solcher der Jurisprudenz, die von den betreffenden Fakultäten gewählt werden; ferner ein Direktor des theologischen Seminars, ein Schulseminardirektor und ein von sämmtlichen evangelischen Gymnasialdirektoren der Provinz zu wählender Gymnasialdirektor. Der Generalsuperintendent wird vom Könige ernannt, aber vorher der Provinzialsynode bezeichnet und deren Gutachten über ihn vernommen. Die Landessynode endlich ist gebildet aus

den Präsidenten der Konsistorien, den General- und Vicigeneralsuperintendenten sammt dem Feldpropst, den vier Hofpredigern nach der Entschlieſung des Königs, je drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern aus jeder Provinz, welche von der Provinzialsynode aus ihrer Mitte gewählt werden, und endlich je einem Mitgliede der theologischen und juristischen Fakultät einer jeden Landesuniversität. Den Vorsitzenden der Landessynode ernennt der König innerhalb oder außerhalb derselben.

Es genügt ein flüchtiger Blick auf diese Hauptbestimmungen, um zu erkennen, ein wie großer Fortschritt es gewesen wäre, wenn der Verfassungsentwurf der Generalsynode damals wäre verwirklicht worden. Denn bewahrte derselbe auch dem Landesherrn und seinen Behörden ein sehr bedeutendes Uebergewicht über die Gemeinden und deren Organe: so eröffnete er doch auch diesen ein Feld zur kirchlichen Thätigkeit, das weit genug war, um ihnen Raum zu vielseitiger Verwerthung ihrer Kräfte zu gönnen, und er räumte ihnen ein Maß von kirchlichen Rechten ein, das groß genug war, um sie im wesentlichen gegen eine dem Gemeindebewußtsein widersprechende Handhabung des Kirchenregiments zu schützen. Die Einführung einer Kirchenverfassung nach dem Entwürfe der Generalsynode würde, damals vollzogen, unsere evangelische Landeskirche in einen Zustand versetzt haben, der ein durchaus angemessenes und naturgemäßes Uebergangsstadium zu der ihr später durch das Staatsgrundgesetz gewährten Selbständigkeit gebildet haben würde.

Die Generalsynode selbst ließ es nicht an der dringenden Mahnung zur rüstigen Inangriffnahme des kirchlichen Verfassungswerkes fehlen. Nachdem sie ihre desfalligen Verhandlungen zum Abschluß gebracht, vereinigte sie sich einstimmig in dem Wunsche, daß möglichst bald zur Einführung einer neuen Gemeindeverfassung geschritten werden möchte, und dieser Wunsch bildete als das letzte Votum der Synode vor ihrer Auflösung gleichsam das Testament, welches sie dem Könige zurückließ. Doch Friedrich Wilhelm IV. fand sich nicht zur Ausführung dieses letzten Willens veranlaßt. Gerade für die Bildung einer neuen Gemeindeverfassung that er gar nichts, sondern griff aus dem als Ganzes dargebotenen Verfassungsentwurf der Generalsynode

nur den Vorschlag einer Ergänzung der landesherrlichen Behörden durch ein Oberkonsistorium heraus, obgleich derselbe von der Synode doch ausdrücklich nur als ein „seiner Zeit“ d. h. nach der Errichtung eines presbyterialen Organismus auszuführender gemacht worden war.

Nachdem der König nämlich bereits im Jahre 1845 eine Reihe derjenigen kirchenregimentlichen Funktionen, die bis dahin den Regierungen zugestanden, auf die Konsistorien übertragen, und damit den Schwerpunkt der kirchlichen Verwaltung innerhalb der Provinzen in diese Behörden verlegt hatte,⁶⁶⁾ ordnete er nunmehr etwa anderthalb Jahre nach dem Schluß der Generalsynode, unterm 28. Januar 1848, die Errichtung eines Evangelischen Oberkonsistoriums an.⁶⁷⁾ Dasselbe sollte, unter dem Vorsitz des Kultusministers kollegialisch arbeitend, für alle evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten aus dem amtlichen Wirkungskreise der Provinzialkonsistorien die oberste kirchliche Behörde bilden und auch in den Disciplinarsachen die bisherigen Befugnisse des Kultusministers übernehmen. Seine Errichtung brachten die „Materialien“, welche zur Erläuterung der betreffenden Verordnung in der „Allgemeinen Preussischen Zeitung“ veröffentlicht wurden, in bestimmten Zusammenhang mit jener Ressortveränderung vom Jahre 1845, indem sie sagten, der beherrschende Gedanke dieser letzteren sei gewesen, daß die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher in Folge der eines festen Prinzips entbehrenden Scheidung zwischen den Konsistorien und Regierungen getheilt gewesen, in allen wesentlichen Beziehungen auf rein kirchliche Behörden zurückkehren müsse, und die Absicht sei gewesen, die territorialistische Auffassung, welche den Verfassungsänderungen vom Jahre 1808 zu Grunde gelegen, aus-

⁶⁶⁾ Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845, Gef.-Samml. 1845, S. 440—443. Vogt, a. a. O. I, S. 7.

⁶⁷⁾ Verordnung wegen Errichtung eines Evangelischen Oberkonsistoriums vom 28. Januar 1848, Gef.-Samml. 1848, S. 27; Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, I, 1848, Heft 5, S. 381 ff. In dems. D. S. 385—390 die „Materialien“, u. Heft 6, S. 417—432 die Geschäftsordnung; die Ernennung der Mitglieder in der Allg. Preuß. Ztg. vom 13. Februar 1848, N. 44, S. 365, Sp. 1. Die Mitglieder waren außer dem Minister Eichhorn: Neander, Ehrenberg, Koss, Ribbedt, Bollert, Strauß, Treppen, Eilers, Nisch, Snetlage, Stubenrauch, Mühler, Stahl, Richter.

zuschließen. Dieses Ziel hätte jedoch nicht erreicht werden können, so lange das Amt eines höheren Staatsbeamten, seit dem Jahre 1817 des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, die Spitze der kirchlichen Verfassung gebildet, mithin die von den verschiedensten Seiten her hervortretende Klage, daß der Staat die Kirche beherrsche, einen Schein des Rechts und immer neue Nahrung empfangen hätte. Deshalb sei die Errichtung einer höchsten kirchlichen Verwaltungsbehörde als eine nothwendige Ergänzung der im Jahre 1845 getroffenen Anordnungen erschienen, und schon damals sei dieselbe fest im Auge behalten worden. Zugleich aber habe es sich von selbst verstanden, daß sich eine solche Maßregel nur im Zusammenhange mit der geschichtlichen Entwicklung verwirklichen könne. Diese habe in den deutschen Landeskirchen überall die Kirchengewalt in die Hände der Landesherren gelegt; sie habe aber auch nicht minder den Grundsatz ausgebildet, daß das kirchliche Regiment nicht mit dem bürgerlichen vermischt, sondern unter Beirath und Mitwirkung kirchlich erfahrener Männer geistlichen und weltlichen Standes geführt werden solle. Hiermit sei die vorerst noch zu lösende Aufgabe bezeichnet gewesen. Sie habe darin bestanden, eine kirchliche Behörde für die oberste Verwaltung und für die Berathung des Landesherrn bei der Ausübung der ihm selbst vorbehaltenen Rechte zu bilden, und dadurch den an der bisherigen Verfassung noch haftenden Schein des Territorialismus zu beseitigen, und das geschichtlich entwickelte Prinzip der Verfassung wiederum zur Wahrheit werden zu lassen. Diese Auffassung nun, zu der im wesentlichen auch die im Jahre 1846 versammelte Generalsynode, abgesehen von andern gleichzeitig gemachten Vorschlägen, gelangt sei, habe in der Errichtung des Oberkonsistoriums ihren Ausdruck gefunden.

Der Gedanke, als ob die Klage über Beherrschung der Kirche durch den Staat ihr Recht verlöre, wenn der Landesherr das Kirchenregiment hinfort anstatt durch den königlichen Minister durch eine kollegialisch verfaßte königliche Oberbehörde ausübte, konnte unserm evangelischen Volke indessen so wenig einleuchten, daß die Gründung des Oberkonsistoriums ohne diejenige einer neuen Gemeindeverfassung ganz allgemein die ungünstigste Aufnahme fand und bei Vielen die größte Mißstimmung hervorrief. Man erblickte in der Maßregel

so wenig ein Vorgehn auf dem von der Generalsynode empfohlenen Wege, daß zwei hervorragende Mitglieder der letzteren, der Graf Schwerin und Herr v. Auerwald, geradezu glaubten, der Sache und sich selbst eine öffentliche Verwahrung gegen jene in den „Materialien“ enthaltene Berufung auf die Generalsynode schuldig zu sein.⁶⁸⁾ Der Unzufriedenheit, von welcher die neue Behörde sich empfangen sah, begegnete dieselbe beim Beginn ihrer Wirksamkeit am 16. März mit der Versicherung, daß ihre Mitglieder es als ihre Aufgabe erkannten, im Geiste evangelischer Wahrheit und Freiheit den Interessen der Kirche zu dienen, den kirchlichen Institutionen zu einer freien geordneten Entwicklung förderlich zu sein und überall in der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten den evangelischen Brüdern sich nicht als Herren ihres Glaubens sondern als Gehülfen ihrer Freude zu erweisen.⁶⁹⁾ Dieser Versicherung bestätigende Thaten folgen zu lassen, fand das Oberkonsistorium bei der Kürze seiner Dauer keine Gelegenheit; den bloßen Worten aber konnte es um so weniger gelingen, das Mißtrauen gegen die neue Schöpfung zu beseitigen, je weniger die Zusammensetzung des Oberkonsistoriums irgendwie genügende Bürgschaft für eine dem Geiste der Zeit entsprechende Handhabung des Kirchenregimentes zu gewähren schien.

Der kirchenregimentliche Organismus hatte nun also diese Gestalt erhalten: an der Spitze der evangelischen Landeskirche der Landes-

⁶⁸⁾ Bessische Zeitung, 1848, N. 39. Sie hoben darin hervor, daß die Generalsynode ausdrücklich nur als Ergänzung für die von ihr beantragte Presbyterial- und Synodalverfassung die Errichtung eines Oberkonsistoriums für wünschenswerth erklärt habe, weil, wenn durch solche Verfassung der Kirche die ihr nothwendige Freiheit der Entwicklung gesichert sei, auch die landesherrlichen Rechte durch eine oberste kollegialisch formirte Behörde verwalten zu lassen wohl für entsprechend erachtet werden könne. Diese Auffassung aber sei eine wesentlich andere, als die in den Materialien ausgesprochene, wenn man sich auf die Generalsynode als Autorität berufen wolle, dürfe man eben nicht absehen „von anderen gleichzeitig gemachten Vorschlägen.“ Die hiergegen gerichtete Rechtfertigung von dem Verfasser der Materialien, Professor Dr. Richter, s. a. dems. D. N. 40.

⁶⁹⁾ Das betreffende Rundschreiben des Oberkonsistoriums vom 16. März, in welchem es den Konsistorien von dem Beginn seiner Wirksamkeit Kenntniß gab, ist abgedruckt bei M. Göbel, die evangelische Kirchenverfassungsfrage, Coblenz 1848, S. 64.

herr, seine kirchenregimentlichen Organe: auf der höchsten Stufe für die äußeren Kirchenangelegenheiten das Kultusministerium, für die inneren das Oberkonsistorium, dieses jedoch eben erst im Begriff, seine Thätigkeit zu beginnen; auf der mittleren Stufe die Regierungen und die Konsistorien, auf der untersten endlich die Superintendenten. In diesem Verfassungszustande fand die Märzrevolution im Jahre 1848 die evangelische Landeskirche vor. Bei ihrem engen Zusammenhange mit der gesammten Staatsordnung war es unmöglich, daß nicht auch die Kirche von der Erschütterung der letzteren ergriffen und in die Nothwendigkeit einer gründlichen Umgestaltung hineingezogen wurde. Wie und in welchem Maße dies geschehen, will ich im Folgenden beschreiben.

Werfen wir zuvor noch einen Blick auf das Verhältniß des Staates zu den übrigen Religionsgesellschaften und zur Religion seiner einzelnen Angehörigen, wie es, hauptsächlich durch das Allgemeine Landrecht und durch das Religionspatent vom 30. März 1847 gesetzlich fixirt, vor der Umwälzung vom Jahre 1848 in Preußen rechtliche Geltung hatte.⁷⁰⁾

Im Einklange mit dem in Preußen schon lange heimischen Geiste der Gewissensfreiheit und der Toleranz, den selbst das Wöllner'sche Religionsedikt nicht völlig hatte verleugnen können,⁷¹⁾ stellt das Allgemeine Landrecht als Grundsatz auf, daß die Begriffe der Staatsangehörigen von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein können, und daß

⁷⁰⁾ Vergl. Heinrich Simon, das preussische Staatsrecht, I. Breslau 1844, S. 353 ff.; v. Rönne, das Staatsrecht der preussischen Monarchie, 3. Auflage, Leipzig 1870, Band I. 2. Abtheilung, §. 97, 189—192.

⁷¹⁾ Nachdem dasselbe (§. 1) erklärt, daß die drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion, die reformirte, lutherische und römisch-katholische, in ihrer bisherigen Verfassung aufrecht erhalten und geschützt werden sollen, bestimmt es (§. 2, daß „daneben die den preussischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Sekten und Religionsparteien ferner aufrecht erhalten und niemandem der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden soll, so lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllt und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden und in ihrem Glauben irre und wankend zu machen.“ Novum Corp. Constit. VIII. S. 2176.

jedem Einwohner im Staate eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden muß. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionsfachen Vorschriften vom Staate anzunehmen, und niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt, doch selbst in diesem Falle können mit dem Geständniß abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen. Wohl aber ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung der äußeren Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, freistehen; eine Bestimmung, der indessen in der Praxis für den Uebertritt zum Judenthum keine Folge gegeben ward, denn dieser wurde faktisch nicht gestattet oder wenigstens indirekt verhindert.⁷²⁾

Neben dieser Freiheit des Glaubens gewährt das Allgemeine Landrecht eine beschränkte Freiheit des Kultus und der religiösen Vereinigung.

Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen, ohne aber Mitglieder, die einer anderen Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen anhalten zu dürfen. Zweifel, welche über die Ausdehnung dieser Freiheit des häuslichen Gottesdienstes entstanden, löste eine, übrigens nicht als Gesetz publizierte, Kabinettsordre vom 9. Mai 1834 dahin, daß zu

⁷²⁾ A. L. R. Th. II, Tit. 11, §. 1—6; 112; 40. Rückfichtlich des Uebertritts zum Judenthum s. Jacobson, Ueber die Arten der Religionsgesellschaften u. s. w., in Dove's Btchr. f. Kirchenrecht, I, 1861, S. 411 f.

dem häuslichen Gottesdienste nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, dagegen jede diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religionsübungen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung erfolge, verboten sei.⁷³⁾ Diese Entscheidung aber entsprach nicht nur der seit lange geltenden Praxis, sondern auch den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über das religiöse Vereinigungsrecht. Denn hienach sollen heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staates gefährlich werden könnten, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes nicht geduldet werden, wohl aber können mehrere Einwohner des Staates, unter dessen Genehmigung, sich zu Religionsübungen verbinden oder, mit andern Worten, zu Religionsgesellschaften vereinigen. Die Grundbedingung, der die Neubildung und der Bestand solcher Religionsgesellschaften unterworfen sind, ist in dem Grundsatz ausgesprochen, daß jede Kirchengesellschaft verpflichtet ist, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzufößen, Religionsgrundsätze aber, welche dem zuwider sind, im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich noch in Volkschriften ausgebreitet werden sollen. Der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen; jede Kirchengesellschaft aber, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich beim Staate gebührend melden und nachweisen, daß die von ihr gelehrtten Meinungen nichts derartiges enthalten. Uebrigens müssen sich alle Religionsgesellschaften in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten.⁷⁴⁾

Indem das Allgemeine Landrecht mit diesen Bestimmungen dem Staate, ihm in vollem Umfange das sogenannte Reformationsrecht

⁷³⁾ A. L. R. II, 11, §. 7 u. 8. Die R.-D. vom 9. Mai 1834 in v. Rumpfs Annalen XVIII, S. 76; bei Simon a. a. O. S. 357.

⁷⁴⁾ Siehe hierüber Jacobson, a. a. O. 407 f.

⁷⁵⁾ A. L. R. II, 11, §. 9, 10, 13—15, 21, 27.

während, die Befugniß beilegt, zu prüfen und zu beschließen, ob eine neue Religionsgesellschaft zuzulassen sei oder nicht, unterscheidet es dann weiter rücksichtlich der Art und Weise dieser Zulassung zwischen vom Staate ausdrücklich aufgenommenen und geduldeten Kirchengesellschaften, eine Unterscheidung, welche indessen die schon damals faktisch vorhandenen Unterschiede nicht völlig erschöpft, insofern nämlich die Brüdergemeinden nach ihrer Berechtigung eine mittlere Stellung zwischen den ausdrücklich aufgenommenen privilegierten und den geduldeten Kirchengesellschaften einnahmen und sich als aufgenommene konzeßionirte nicht privilegierte Kirchengesellschaften verhielten.⁷⁶⁾ Diese Kategorien um eine neue vermehrend, erklärte Friedrich Wilhelm IV. in dem Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, vom 30. März 1847,⁷⁷⁾ daß, sowie er einerseits entschlossen sei, den geschichtlich und durch Staatsverträge bevorrechteten Kirchen nach wie vor seinen kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen und sie in dem Besiße ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, es andererseits ebenso sein unabänderlicher Wille sei, seinen Unterthanen die im Allgemeinen Landrechte ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert zu erhalten, auch ihnen nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten. Demgemäß bestimmte er in dem genannten Patent, daß diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntniß ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und

⁷⁶⁾ A. L. R. II, 11, §. 17, 20. Ueber das Ungenügende in der vom A. L. R. aufgestellten Eintheilung s. Jacobson, a. a. O. S. 394 ff., und die Materialien, betreffend die rechtliche Entwicklung der Religionsverfassung in Preußen, Mittheilungen, I, 1, 1847, besonders S. 28 ff.

⁷⁷⁾ Ges.-Samml. 1847, S. 121. Dem Patent waren beigelegt eine vom Staatsministerium überreichte Zusammenstellung der im A. L. R. enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, vom 30. März 1847. Alle diese Aktenstücke: Mittheilungen I, 1, 1847, S. 1—11. Vgl. a. a. O. I, S. 51, II, S. 228. Die in voriger Anm. genannten Materialien sind ein Extrakt aus den Motiven zum Patente. Das letztere mit der Zusammenstellung auch bei Voßge — Altman a. a. O. S. 13 u. 14.

sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen oder einer solchen anschließen, nicht nur volle Freiheit des Austritts genießen, sondern auch, soweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5, 6, 27—31, 112 Tit. 11, Th. II. des Allgemeinen Landrechts,⁷⁶⁾ im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren bleiben sollen. Durch diese Bestimmung aber wurde insofern ein außerordentlicher Schritt über den bisherigen Zustand hinaus gethan, als jener Satz des Allgemeinen Landrechts, daß jedem Bürger die Wahl der Religionspartei freistehe, eben nur den Uebertritt von einer zu einer anderen schon bestehenden, nicht aber auch den Austritt aus einer solchen ohne Anschluß an eine andere gestattete. Indem das Patent dann weiter dem Staate das Recht wahr, neuen Religionsgesellschaften die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen, verheißt es zugleich, daß, wenn eine solche sich in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung befindet und ein Kirchenministerium eingerichtet hat, diesem letzteren bei der Genehmigung der Gesellschaft die Verechtigung werde zugestanden werden, pfarramtliche, die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Handlungen mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen, und außerdem behält das Patent in Betreff dieser Religionsgesellschaften es dem Könige vor, ihnen eventuell noch einzelne besondere Rechte zu verleihen. In allen anderen Religionsgesellschaften dagegen bleiben nach dem Patent die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Be-

⁷⁶⁾ Die dem Patente beigegebene Zusammenstellung faßt diese §§. erheblich abweichend von ihnen selber so zusammen: „Durch Berufung auf abweichende Glaubensansichten kann jedoch der einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten civil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und insoweit als er durch seine eigenthümlichen Religionsansichten verhindert wird, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Uebergerung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit gefallen lassen.“